J. Can. P 109

Bemerkungen

Digitized by Google

[illegible]

Bemerkungen

der

katholischen Commission

über den

Bericht des Erziehungsdepartements,

in Betreff der

Beschlüsse der Badenerkonferenz.

Bern,
gedruckt in der Hallerſchen Buchdruckerei.
1835.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<3661004102001 4

<3661004102001 4

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bemerkungen
der katholiſchen Commiſſion
über den
Bericht des Erziehungsdepartements,
in Betreff
der Beſchlüſſe der Badenerkonferenz.

Nach Kenntnißnahme von dem gedruckten Berichte des Erziehungsdepartements über die Beſchlüſſe der Badenerkonferenz durfte die katholiſche Commiſſion denſelben nicht ohne Erwiederung laſſen. Denn durch Stillſchweigen lieſſe ſie vermuthen, die ſchweren gegen ſie gemachten Anſchuldigungen könnten durch kein die Wahrheit der von ihr angeführten Thatſachen rechtfertigendes Dokument widerlegt werden, — nur Irrthum oder böſe Abſicht hätten ihren vorgelegten Bericht diktirt, — und nun, im Widerſpruch mit ſich ſelbſt, träte ſie als Gegnerin alles Fortſchreitens in religiöſen Dingen auf, ſelbſt wenn ſolches mit den durch unſere neue Staatsverfaſſung gewährleiſteten Rechten der römiſch-katholiſchen Kirche in Harmonie ſtünde.

Erwiederung auf die erſten Anſchuldigungen gegen die kathol. Commiſſion und ihren Präſidenten.

Schon zum Voraus, hätte das Erziehungsdepartement bei ſeiner Berathung über den Bericht vom 30. Auguſt 1834 den Präſidenten der katholiſchen Commiſſion zu ſich rufen laſſen, um die Aufſchlüſſe zu vernehmen, welche in demſelben nicht enthalten ſind; ſo hätte daſſelbe die Gewißheit erhalten, daß dasjenige, was es mit ſo viel Sicherheit in Abrede ſtellen zu müſſen glaubte, dennoch der Ausdruck der genau-

ſten Wahrheit iſt; und wäre dann das Daſein der Dokumente, welche die katholiſche Commiſſion wirklich bei Handen hat, angeſtritten oder auch nur bezweifelt worden, ſo hätte man das Departement erſucht, ſeine Berathung über dieſe Thatſachen zu verſchieben, bis der vollſtändige Beweis derſelben geliefert worden wäre.

Uebrigens wußte das Departement gar wohl, daß unterm 13. Auguſt 1834 der katholiſchen Commiſſion eine kurze Friſt zur Einreichung ihres Berichtes feſtgeſetzt worden. Daraus mußte daſſelbe doch nothwendig ſchlieſſen, die Commiſſion habe nicht Zeit gehabt, alle Dokumente zu ſammeln, die ſie nun wirklich zur Rechtfertigung der Thatſachen beſitzt, deren Wirklichkeit ſie genau kannte, und die ſie folglich als wahr anführen konnte, ohne damals daran zu denken, daß man dieſelben ſpäter anſtreiten werde.

Endlich konnte die katholiſche Commiſſion eben nicht in den Archiven des Departements die zur Erhärtung der von ihr angeführten wichtigen Thatſachen erforderlichen Beweiſe finden. Und wir denken nicht, daß das Departement die in ſeinem Berichte angeführten Dokumente daſelbſt entdeckt habe; denn es ſelbſt hat den Gegenſtand für ſo wichtig erachtet, daß es nothwendig hatte, an das Licht eines Doktors oder eines Rechtsgelehrten zu ſprechen, deſſen Gutachten, das er unter dem Deckmantel der Anonimität gegeben, dem Berichte als Beilage angehängt iſt. Wir wiſſen nicht, ob die Berathung dieſes Doktors dem Departement als Richtſchnur gedient; aber dieſes Gutachten hat uns bewieſen, daß der zu Rathe gezogene Doktor in Betreff des alten Bisthums Baſel von den wichtigſten Thatſachen gar keine Kenntniß beſitzt; folglich muß ſeine Meinung das Departement in Irrthum führen helfen. Wir zweifeln jedoch keineswegs, daſſelbe werde der Wahrheit zu huldigen ſich beeilen, ſobald es die Dokumente kennt, die wir im Verlaufe der gegenwärtigen Bemerkungen anführen werden.

Digitized by Google

Eben ſo wenig, als die Vorwürfe gegen die katholiſche Commiſſion ſelbſt, ſind diejenigen begründet, welche man perſönlich dem Präſidenten derſelben macht. Denn in der That, das Departement weiß gar wohl, daß das unterm 30. December 1833 erlaſſene Schreiben der Regierung von Luzern, durch welches ſie die das Bisthum Baſel bildenden Kantone, wie auch St. Gallen und Graubünden einlud, auf den 20. Jänner nächſtfolgend die ihnen beliebigen Abgeordneten nach Baden zu ſchicken, ihm erſt einige Tage darauf zukam — daß es erſt den 10. Jänner 1834 der katholiſchen Commiſſion eine Abſchrift davon überſandte, die ihr den 12. zukam, und ſie, im Drange der Zeit, einlud, am gleichen Tage zwei ihrer Mitglieder in ſeine Abendſitzung, zur Berathung des Vorſchlages der dem Abgeordneten des Standes Bern zu ertheilenden Inſtruktion, zu ſchicken — daß, mit Ausnahme der Errichtung eines Metropolitanverbandes für die katholiſche Schweiz, das Schreiben der Regierung von Luzern alles Andere unbeſtimmt ließ, und man folglich eine nur ſehr unvollſtändige Inſtruktion vorſchlagen konnte und dem Abgeordneten die ausgedehnteſten Grenzen in ſeinem Benehmen bei den Konferenzialberathungen laſſen mußte.

Es hat auch der Regierungsrath unterm 15. Jänner 1834 dem ernannten Abgeordneten ſeine Inſtruktion in dieſem Sinne ertheilt. Derſelbe mußte allein, ohne ein anderes Dokument, als dieſe Inſtruktion, Abends den 19. in Baden ſich einfinden, um Tags darauf der erſten Sitzung der Konferenz beizuwohnen.

Der erſte Gegenſtand, welcher die anweſenden Abgeordneten beſchäftigte, war der Antrag um die Errichtung eines Metropolitanverbandes für die katholiſche Schweiz. Ueber dieſen wichtigen Gegenſtand glaubt der Abgeordnete des Standes Bern geſtimmt zu haben, wie er „im Intereſſe der katholiſchen Schweiz und unſeres Kantons insbeſondere“ ſtimmen mußte. —

Digitized by Google

Die andern vierzehn Artikel, von denen zum Voraus gar keine Meldung geſchah, waren ein Vorſchlag einer Commiſſion, beſtehend aus den HH. Eduard Pfyffer von Luzern, Baumgartner von St. Gallen und Lützelſchwab von Aarau. Dieſe Artikel waren, ohne Zweifel, durch die Abgeordneten von Luzern, Aargau und St. Gallen ſchon verabredet; deswegen waren ſie gerüſtet, dieſelben zu unterſtützen und durch die Mehrheit der anweſenden Abgeordneten ihre Annahme zu bewirken. Es war ihnen auch nichts leichter; denn die drei Kantone Luzern, Aargau und St. Gallen waren durch ſechs Abgeordnete vertreten, welche Alle ſtimmten und allein ſchon die Mehrheit der Conferenz ausmachten, indem die übrigen Kantone Solothurn, Thurgau, Baſellandſchaft und Bern zuſammen nur fünf Abgeordnete hatten, was die geſammte Anzahl auf eilf brachte. Nebſt dem hatten die Abgeordneten von Solothurn nur den Auftrag den Sitzungen beizuwohnen, anzuhören und dann ihrer Regierung einzuberichten. Dieſer Auftrag wurde ihnen aus dem Grunde ſo gegeben, weil das Schreiben von Luzern (unterm 30. December) die in Berathung zu ziehenden Gegenſtände, einzig die Errichtung eines Erzbisthumes für die katholiſche Schweiz ausgenommen, nicht anzeigte.

Was ſollte bei einer ſolchen Sachlage der Abgeordnete des Standes Bern thun? Konnte er mit vollkommner Sachkenntniß die Gegenſtände erörtern? Hatte er alle die Dokumente vor ſich, welche ihm nothwendig geweſen wären, um Aufſchluß zu erhalten über ſo viele wichtige und ſchwierige Fragen, und ſelbſt einige Beleuchtung anzubringen in einer ſo einflußreichen Berathung? Wahrlich nein! Er mußte ſich daher mit kluger Umſicht benehmen; und weil die Beſchlüſſe der Mehrheit zu nichts verpflichteten, indem dieſelben in jedem Falle den kompetenten Behörden eines jeden Kantons zur Prüfung vorgelegt werden mußten, ſo hatte er daſelbſt

Digitized by Google

weder Verwahrung noch Minderheitsmeinung ans Protokoll zu geben. Das Ganze wurde nur ein einfacher Vorſchlag, über welchen dann jede Regierung mit jener genauen und reiflichen Umſicht, die eine ſo wichtige Angelegenheit gebot, Berathung anſtellen mußte. — Der Abgeordnete des Standes Bern hat daher in ſeiner Stellung ſeine Pflicht gethan; kein gegründeter Vorwurf kann ihm gemacht werden; es ſei denn, man wolle vor Allem der Behörde Vorwürfe machen, die ihm keine andere beſtimmte Inſtruktion ertheilt hatte, als für das Anſuchen der Errichtung eines Metropolitanverbandes zu ſtimmen. —

Nach dieſer Erwiederung auf die von dem Departemente im Eingange ſeines Berichtes der katholiſchen Commiſſion und ihrem Präſidenten gemachten Vorwürfe, gehen wir nun zur Prüfung der Bemerkungen deſſelben über jeden in dieſem Berichte erörterten Artikel über. Wir hoffen, das Departemen werde in dieſer Prüfung die wichtigen Thatſachen, welche der katholiſchen Commiſſion bei ihrem Gutachten als Grundlage dienen mußten, nun klar dargeſtellt finden. Auch wird es ohne Zweifel einſehen, daß, wenn ſein Bericht der Commiſſion bewieſen hat, daß über irgend einen Gegenſtand ihre Meinung modificirt werden könnte, ſie ihre Anſicht zu berichtigen ſich beeilte. Denn ſie geht immer von dem Grundſatz aus, daß jede Behörde von einer frühern Meinung zurückkommen ſolle, ſobald ſie ſpäter einſieht, daß ſie im Irrthum war, oder ſobald ihr derſelbe durch eine andere Behörde, und wäre es auch durch eine untergeordnete, bewieſen iſt. — In einer ſo wichtigen Angelegenheit, wie die iſt, welche uns wirklich beſchäftiget, darf man nur nach gegenſeitiger Aufklärung ſtreben; und man verſchuldet ſich an ſeinem Vaterlande, wenn man unglücklicher Weiſe durch Leidenſchaft, Vorurtheil oder Partheigeiſt ſich leiten läßt. —

Digitized by Google

I.

1\. Metropolitanverband für die Schweiz.

Schon in ihrem Berichte vom 12. Juni 1834 hatte ſich die katholiſche Commiſſion über den erſten Antrag der Konferenz, die Errichtung eines Metropolitanverbandes für die katholiſche Schweiz, ausgeſprochen, und das Departement ſelbſt hatte ſeinen Vorſchlag über dieſen Gegenſtand in ſeinem Berichte unterm 1. Auguſt eingegeben. Deswegen hielten wir es für unnütz, unſere hierüber ſchon gegebene Anſicht zu wiederholen, und gingen daher in dem Berichte vom 30. Auguſt, mit Berufung auf denjenigen vom 12. Juni, über dieſen Gegenſtand hinweg. — Da aber das Departement auf dieſen Gegenſtand zurückkömmt und ſogar mit Aerger erklärt, „man werde dadurch zu dem Gedanken „geführt, die Beſchlüſſe des Tridentiner-Concils werden nur „da angerufen, wo ſie dem Intereſſe der römiſchen Curie „dienen;“ (*) ſo liegt es uns daran, ſelbſt auch auf denſelben zurückzukommen und dem Departemente zu zeigen, daß die von ihm uns zugedachte Abſicht von ſeiner Seite ein Vorwurf iſt, den wir zurückzuweiſen nothwendig berechtigt ſind.

Wir wünſchten und wünſchen noch die Errichtung eines ſchweizeriſchen katholiſchen Metropolitanverbandes. Allein wir können den Gedanken nicht aufgeben, wenn das Anſuchen dafür nur von einigen Kantonen der Diöceſe Baſel, denen ſich jetzt nur der Stand St. Gallen anſchließen würde, gemacht wird; ſo iſt wenig Hoffnung, zum Zwecke zu gelangen. Deswegen iſt es nothwendig, die übrigen Kantone der katholiſchen Schweiz zur gemeinſchaftlichen Theilnahme an dieſem Geſuche einzuladen, damit daſſelbe den zu hoffenden Erfolg erreiche. Uebrigens waren die Inſtruktionen des Abgeordneten des Standes Bern in eben dieſem Sinne abgefaßt; denn er hatte den beſondern Auftrag, darauf anzutragen, daß

(*) S. S. 8 und 9 des Berichts des Departements.

Digitized by Google

alle katholiſchen und paritätiſchen Kantone zur Theilnahme an der Konferenz eingeladen würden, damit, wo möglich, die ganze katholiſche Schweiz einſtimmig um die Errichtung eines Metropolitanverbandes ſich bewerbe.

Im Falle man die Errichtung eines ſchweizeriſchen Erzbisthumes von dem päbſtlichen Stuhle nicht erhielte; ſo glaubten wir, die Erwartung gelegnerer Zeitumſtände zur Wiederholung des genannten Anſuchens für weit rathſamer, als die Anſchlieſſung der Schweiz an einen *ausländiſchen* Erzbiſchof.

Unſere dießfallſige Meinung ſtüzte ſich auf dieſe Betrachtung: Es könnte ſich die Schweiz in mißbeliebigen politiſchen Verhältniſſen mit dem Staate befinden, in welchem der Erzbiſchof reſidirte, weßwegen dann auch die religiöſen Beziehungen darunter leiden könnten, und ſo käme die katholiſche Schweiz in eine ſchwierige Lage. — Keineswegs alſo, um, wie man ohne Grund vorbrachte, hierin dem Intereſſe der römiſchen Curie dienen zu wollen, haben wir vorgeſchlagen, die katholiſche Schweiz unter kein ausländiſches Erzbisthum zu ſtellen. Denn, im Gegentheil, wenn man überzeugt iſt, daß es, *bei was immer für möglichen eintretenden Umſtänden*, wünſchenswerth iſt, die Schweiz unter die Gerichtsbarkeit eines ausländiſchen Metropolitanverbandes geſtellt zu ſehen, in *dem* Falle, wo kein ſchweizeriſches Erzbisthum erhältlich wäre; alsdann wollen wir unſere erſte Meinung über dieſen Gegenſtand ändern, und auch die unbedingte Annahme dieſes Konferenzialantrages vorſchlagen.

II.

II. Die 14 andern Artikel der Badenerkonferenz.

Wir gehen nun zur Prüfung der andern vom Departemente erörterten Artikel über. — Doch bevor wir in dieſe Prüfung uns einlaſſen, bevor wir durch die vor uns liegenden Dokumente beweiſen, daß wirklich, wie wir in unſerm Be-

Digitized by Google

richte vom 30. Auguſt 1834 geſagt haben, die Kirchenverſammlung von Trient in dem Bisthume Baſel anerkannt und angenommen war, glauben wir hier anführen zu müſſen, was wir in unſerm Berichte vom 12. Juni gl. J. über die 14 Artikel geſagt haben, welche den zweiten Theil der Beſchlüſſe der Badenerkonferenz vom Jänner 1834 ausmachen.

Erſter Bericht der Commiſſion über dieſelben.

„Im Oktober 1830, ſagten wir, haben die das Bisthum „Baſel bildenden Kantone Abgeordnete nach Solothurn ge„ſchickt, um ſich über die verſchiedenen Punkte, welche ihnen „zur Feſtſetzung der Verhältniſſe zwiſchen der Kirche und dem „Staate nothwendig ſchienen, einzuverſtändigen. Die mei„ſten dieſer Punkte waren unterſucht worden, und ohne die „nachherigen Ereigniſſe von 1830 wären wahrſcheinlich dieje„nigen Punkte, welche mit dem Biſchof hätten können feſtge„ſetzt, ſo wie diejenigen, welche mit dem heil. Stuhle hätten „müſſen ausgemacht werden, jetzt in Ordnung. Allein (fügte die Commiſſion bei) „was der Zeitumſtände wegen nicht ge„ſchehen, kann jetzt noch geſchehen, und aus dieſem Grunde „hat der Große Rath des Kantons Solothurn den „12. März letzthin den Wunſch ausgeſprochen, es möchte „die Konferenz von 1830 wieder angehoben werden, damit „man zu einem befriedigenden Reſultate gelange.

„Aber bei der Wiedereröffnung dieſer Konferenz hält die „Commiſſion, wenn man in den verſchiedenen Bisthümern „Einförmigkeit erzwecken will, für nothwendig, ebenfalls die „andern Kantone der katholiſchen Schweiz zu derſelben ein„zuladen. In jedem Falle würde dadurch mehr Kraft er„reicht und folglich mehr Hoffnung zum guten Erfolge in je„nen Punkten, für welche man ſich an den heil. Stuhl wen„den müßte. Man kann nicht mit zuviel Einigkeit „und Weisheit zu Werke gehen, wenn es ſich um „Gegenſtände handelt, durch deren Behandlung „man ſo leicht die Gemüther beunruhigt, und

Digitized by Google

„welche die Feinde der neuen Ordnung der Dinge „mit Eifer dazu benutzen würden, um das Volk „den verfaſſungsmäßigen Regierungen abge„neigt zu machen.

„Die Wiedereröffnung der Konferenz von Solothurn „wird das zu ſtellende Anſuchen um die Errichtung eines Erz„bisthums für die katholiſche Schweiz nicht aufhalten, in„dem dieſes Anſuchen von den andern noch zu behandelnden „Gegenſtänden vollkommen unabhängig iſt.“

Dieſe Beweggründe beſtimmten die Commiſſion, damals in keine weitere Prüfung der 14 durch die Mehrheit der Badenerkonferenz angenommenen Artikel einzutreten, und deswegen, nach dem ſchon gefaßten Beſchluſſe des Großen Rathes von Solothurn, die Wiedereröffnung der Konferenz von 1830 vorzuſchlagen, um dort in reifer und kluger Berathung die die ganze katholiſche Schweiz betreffenden Intereſſe zu erörtern.

Die oberſte Behörde wird ſpäter beurtheilen, ob es nicht beſſer geweſen wäre, dieſen Vorſchlag anzunehmen, als unterm 13. Auguſt der katholiſchen Commiſſion eine peremptoriſche Friſt von 3 Wochen feſtzuſetzen, während welcher ſie die unterm 12. Juni von ihr nicht erörterten Artikel unterſuchen und in dieſer kurzen Friſt dem Erziehungsdepartement einen neuen Bericht einreichen mußte.

So in ihrer Arbeit gedrängt, konnte die katholiſche Commiſſion unmöglich die Dokumente und Aktenſtücke ſammeln, welche ihr zur Beleuchtung der Berathung einer ſo wichtigen Angelegenheit nothwendig geweſen wären. Als dann ihr Bericht den Mitgliedern des Erziehungsdepartementes mitgetheilt und der Prüfung deſſelben unterworfen worden, war Niemand da, um ihre Arbeit zu vertheidigen, oder um auch nur den leichteſten Aufſchluß über die von ihr angeführten Thatſachen zu geben, deren Genauigkeit man anfocht. Sie blieb alſo unbeſchützt, allen Angriffen blosgeſtellt, während, wenn es ſich

Digitized by Google

um einen Bericht der evangeliſchen Commiſſion gehandelt hätte, eifrige Vertheidiger zur Unterſtützung all ihrer Behauptungen daſelbſt geweſen wären. Darf man ſich alſo wundern, wenn der Bericht des Departementes nun die Commiſſion verpflichtet, neue Bemerkungen einzureichen, und zu beweiſen, daß das Departement in weſentlichen Thatſachen geirret, und hauptſächlich in der, daß es behauptet, das Concilium von Trient habe im Bisthume Baſel niemals als Norm gegolten, wie die Commiſſion geſagt hat?

„Man hätte erwarten ſollen,“ ſagt es in ſeinem Berichte Seite 11, „die Commiſſion würde ſich wenigſtens bemühen, „eine ſo auffallende Behauptung mit den nöthigen Beweiſen „zu bekräftigen. Da jedoch die Commiſſion dieſe wichtige „Behauptung, von welcher der Entſcheid über die „meiſten folgenden Streitpunkte abhängt, ganz „nackt hinſtellt.., ſo könnten Wir mit dem gleichen Rechte „ganz einfach behaupten, die Beſchlüſſe des Tridentinums „ſeien in der Schweiz in Hinſicht der Kirchenverordnungen „nicht anerkannt worden. Wir wollen jedoch dieſen Satz hi„ſtoriſch begründen.“ Nach einigen Citaten aus Balthaſar und Münch „erſtaunt das Departement noch mehr „über die Kühnheit jener Behauptung der katholiſchen Kir„chencommiſſion. Denn, ſagt es, das Bisthum Baſel war „früher dem Erzbisthum Beſançon zugetheilt, und alſo aller „Rechte und Freiheiten der gallikaniſchen Kirche theilhaftig, „die aber ungeachtet aller Inſinuationen von Seite Roms „das Tridentinum niemals angenommen.“

Um die katholiſche Commiſſion ſo geradezu der Lüge zu ſtrafen, um ſie zum Vorwurfe der Betrügerei herabzuwürdigen, hätte ſich doch das Departement zuerſt klar verſichern ſollen, daß die wichtige Thatſache, von welcher, wenn ſie Wahrheit iſt, nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe, der Ent-

Digitized by Google

ſcheid über die meiſten folgenden Streitpunkte abhängt, wirklich falſch ſei und niemals beſtanden habe.

Es thut wahrlich der katholiſchen Commiſſion wehe, dem Departemente hier zu beweiſen, daß es in ſeiner Behauptung einen ſehr großen Irrthum begangen und daß es ihr mit Unrecht die Kühnheit zugemuthet, auf eine ganz erlogene Thatſache ſich zu berufen. Allein die Commiſſion würde ihrer Pflicht nicht Genüge thun, wenn ſie in einem ſolchen Umſtande nicht durch die glaubwürdigſten Dokumente die Wahrheit der von ihr in dem Berichte vom 30. Auguſt 1834 aufgeſtellten Fundamentalbehauptung rechtfertigen und bekräftigen würde.

Thatſachen und Dokumente, welche beweiſen, daß die Kirchenverſ. von Trient, auch quoad disciplinam im Bisthum Baſel anerkannt u. angenommen worden.

Vor Allem iſt es erwieſene Thatſache, daß der Biſchof von Baſel auf der Kirchenverſammlung von Trient durch Georg Hochenvarter, ſeinen Weihbiſchof, Doktor der Theologie, ſich vertreten ließ. Dieſe Thatſache bezeugen alle Ausgaben des Tridentinums, in denen die Namen der Prälaten und Theologen angezeigt ſind, welche demſelben beiwohnten.

Erwieſene Thatſache iſt es ferner, daß der Biſchof von Baſel, welcher zugleich der oberſte Landesherr (Prince-Souverain) eines Theils ſeiner Diöceſe war, die Beſchlüſſe des Tridentinums in derſelben bekannt machen und annehmen ließ. Den Beweis davon liefert uns der H. Dekan Morel, früher Präſident des Conſiſtoriums von Corgemont, in ſeinem Abriß von der Geſchichte des ehemaligen Bisthums Baſel, gedruckt zu Straßburg im J. 1813.

Der Biſchof, welcher das Tridentinum in ſeinem Bisthume bekannt machen und annehmen ließ, war Jakob Chriſtoph Blarer von Wartenſee, welchen alle Geſchichtſchreiber einſtimmig den Reſtaurateur (Wiederherſteller) des Bisthums nennen.

„Vom Antritte ſeines Episkopates“, ſagt H. Dekan

Digitized by Google

Morel, S. 101, „nahm er ſich drei Dinge vor, welche er „nie aus dem Auge verlor: 1. Die katholiſche Religion in ſeinem Gebiete wieder herzuſtellen; „2. die Feſſeln loszumachen, welche die Souveränität einſchränkten; 3. das Bisthum von den ungeheuern Schulden zu befreien, mit denen es ſeit der Herrſchaft des Johann „von Vienne beladen war.

„Die Ausführung des erſten Gegenſtandes begann „er damit, daß er, ſobald ihm möglich war, mit den katholiſchen Ständen der Schweiz eine enge Verbindung abſchloß, „deren Hauptzweck die Aufrechthaltung und Wiederbegründung der römiſchen Religion war. Dieſe Verbindung wurde „zu Luzern geſchloſſen, und feierlich zu Pruntrut bekannt

28. September 1579. „gemacht. Im J. 1581 berief Jakob die ganze „Geiſtlichkeit ſeiner Diöceſe nach Delsberg zu „einer Synode zuſammen. **Die Beſchlüſſe der „Kirchenverſammlung von Trient wurden „authentiſch anerkannt und angenommen.** „Die Verhandlungen dieſer Synode wurden zu Freiburg im „Breisgau gedruckt.“

In dieſer letztern Stadt reſidirte damals das Domkapitel, wohin es nach der Reformation gezogen war (S. 98 des nämlichen Werkes), und wahrſcheinlich aus dieſem Grunde hat der Biſchof die Verhandlungen der von ihm zu Delsberg im J. 1581 gehaltenen Synode daſelbſt drucken laſſen.

Das Werk wurde im J. 1583 beendigt. Im Eingange, welcher unmittelbar vor den Diöceſanſtatuten ſteht, drückte ſich der Biſchof, die Geiſtlichkeit ſeines Bisthums anredend, alſo aus:

»Et præsens Ecclesiæ status, et illius in quo nunc (Deo »sic disponente) positi sumus, muneris ratio, à nobis postu»lant, ut quæ *S. Tridentini Concilii Patribus* juvandæ et »reformandæ Ecclesiæ salutaria remedia visa sunt, ex omni »studio et diligentiâ adhibere debeamus. Etsi hujusmodi

Digitized by Google

»multa atque præclara nobis sint præcripta; illud tamen de »Synodis in quâvis Diœcesi celebrandis, ceu maxime neces»sarium et reliquorum quasi fundamentum, primo omnium »usurpandum et adhibendum esse duximus. Unde nos *præ»dictum Tridentinum decretum secuti,* ut nostræ Diœcesis »necessitatibus pro munere nostro quoad liceret consulere»mus, ante triennium penè, ut scitis, Thelspergi Synodum »coëgimus, ac tum quæ tempori et Diœcesi necessariæ et »maxime utiles videbantur leges condidimus. Quas ut ad »omnium vestrum manus quam primùm venirent, citiùs qui»dem publicare cupiebamus, variis tamen hactenus difficul»tatibus impediti, nunc tandem evulgamus, vobisque legen»das publicè proponimus etc. etc.« (*)

Die Synodalverhandlungen, welche auf dieſe Anrede

(*) Ueberſetzung:

„Der gegenwärtige Zuſtand der Kirche ſowohl, als die Pflicht „des Amtes, zu dem wir (durch Gottes Anordnung) berufen wor„den, fordert ſtrenge von uns, diejenigen Mittel, welche *die Vä„ter der Kirchenverſammlung von Trient* zur Wohlfahrt „und zum Heile der Kirche für heilſam erachtet, mit allem Eifer „und aller Thätigkeit anzuwenden. Unter den vielen und ausge„zeichneten Vorſchriften, glaubten wir diejenige von der Abhal„tung der Synoden in jedem Bisthume — als die nothwendigſte „und gleichſam als die Grundlage der übrigen — vor allen andern „zuerſt anwenden und ausführen zu ſollen. Deswegen haben wir „*in Folge der Vorſchrift vorerwähnten Tridenti„nums*, um, gemäß unſerem Amte, den Bedürfniſſen unſeres „Bisthums möglichſt zu ſteuern, vor ungefähr drei Jahren, wie „ihr wiſſet, die Synode zu Delsberg gehalten, und damals jene „Verordnungen getroffen, welche in den wirklichen Zeitumſtänden „dem Bisthume nothwendig und ſehr heilſam ſchienen. Um die„ſelben recht bald zu euerer Aller Kenntniß zu bringen, wünſchten „wir ſie früher bekannt zu machen, wurden aber daran durch ver„ſchiedene Hinderniſſe aufgehalten. Jetzt endlich geben wir ſie her„aus und legen ſie euch auf authentiſchem Wege zum Leſen vor „ꝛc. ꝛc."

Digitized by Google

folgen und einen Band in-12. von 395 Seiten bilden, ſind vielleicht das vollkommenſte Werk in dieſer Beziehung. Wir begnügen uns, nur folgende zwei Stellen daraus anzuführen, welche bis zur Evidenz erweiſen, daß der Biſchof von der Geiſtlichkeit ſeiner Diöceſe alle Verordnungen des Tridentinums, alſo auch diejenigen über Disciplinarſachen, angenommen wiſſen wollte.

»*Sacri Tridentini Concilii authoritate innixi, manda-*
»*mus*, ut ii omnes, qui beneficia ecclesiastica intra Diœce-
»sim nostram obtinent vel in posterum obtinebunt, ***OMNIA***
»***ET SINGULA*** *in S. Concilio Tridentino definita et statuta*
»*palam recipiant.* (*)

»De Ordine. — Ad Presbyteratum: *Ego N. N. omnia*
»*et singula, quæ in S. Synodo Tridentino definita et statuta*
»*sunt, palam recipio* etc. etc.« (**)

Im J. 1658 ließ der Biſchof Johann Konrad einen Auszug der Verhandlungen der im J. 1581 gehaltenen und 1583 bekannt gemachten Synode, in einem kleinen Bande in-16. von 103 Seiten zu Pruntrut drucken. (***)

(*) „In Folge der Vorſchrift der heil. Kirchenverſamm-
„lung von Trient verordnen wir, daß alle diejenigen,
„welche in unſerm Bisthume geiſtliche Pfründen beſitzen oder in
„Zukunft beſitzen werden, Alles und Jedes, das im heil.
„Concilium von Trient iſt beſchloſſen und verordnet
„worden, öffentlich annehmen."

(**) „Bei Ertheilung der Prieſterweihe: Ich N. N. nehme
„öffentlich alle und jede Beſchlüſſe und Verordnun-
„gen des heil. Kirchenrathes von Trient an ꝛc."

(***) **Wichtige Anmerkung**: Unterm 16. März 1835 hat das Erziehungsdepartement in ſeiner Antwort an den H. Regierungsſtatthalter von Delsberg über die Frage: Ob die Ernennung des Siegriſten dem Ortspfarrer zukomme? geantwortet: Die Statuten des Bisthumes Baſel vom J. 1583 ſprechen ausdrücklich dieſes Recht den Pfarrern zu. Nun aber ſind dieſe Statuten gerade die Verhandlungen der Synode,

Digitized by Google

Folglich iſt es klar dargethan, daß das Tridentinum in all ſeinen Beſchlüſſen und Verordnungen im ehemaligen Bisthume Baſel anerkannt und angenommen worden iſt. — Hätten wir zum Beweiſe der angeführten Dokumente nichts anderes gehabt, als die vom Tridentinum gemachten und im Bisthume Baſel eingeführten Verordnungen, dieſe allein hätten unſere aufgeſtellte Behauptung genügend erhärtet. —

Der Biſchof von Baſel hatte zu ſeinem Metropoliten den Erzbiſchof von Beſançon, zu deſſen Bisthum 20 Pfarreien gehörten, in der ſogenannten Ajoie gelegen, welche nun den größten Theil des Amtsbezirks Pruntrut bilden.

Die Grafſchaft Hochburgund aber gehörte dazumal unter die Beſitzungen der ſpaniſchen Herrſchaft.

Schon im Juli 1564 ließ Philipp II, König von Spanien, das Tridentinum bekannt machen, und verordnete, daſſelbe ſolle in all ſeinen Staaten angenommen und vollzogen werden.

Pallavicini drückt ſich in ſeiner Geſchichte des Tridentinums 24 B. 12 K. hierüber alſo aus:

»Secundo Julii, Decretum vulgavit (Philippus II.), ubi »honorificis tum Concilio, tum Ecclesiæ Romanæ verbis im»peravit, *ut illud exciperetur ac servaretur in cunctis »Hispaniæ regnis.*« (*)

---

durch welche der Biſchof Jakob Chriſtoph die Beſchlüſſe und Verordnungen des Tridentinums, alle und jede, ohne Ausnahme in ſeinem Bisthum anerkennen und annehmen ließ; folglich hat das Erziehungsdepartement ſchon damals ſelbſt anerkannt, daß die Verordnungen dieſer letztern Kirchenverſammlung im katholiſchen Jura ohne Ausnahme als Norm dienen ſollen. — Wer kommt nun in Widerſpruch mit ſich ſelbſt?? —

(*) „Am 2. Juli hat er (Philipp II.) ein Dekret erlaſſen, worin

Digitized by Google

Beſançon und das ganze Bisthum deſſelben war alſo nach den Verordnungen des Kirchenrathes von Trient regiert; obſchon im Jahre 1678 durch Ludwig XIV von Spanien getrennt und mit Frankreich vereinigt, fuhr die ganze Diöceſe fort alle Verordnungen dieſes Conciliums anzuerkennen und zu beobachten; wenigſtens haben wir nichts gefunden, das uns das Gegentheil bewieſen hätte.

Daraus geht nun als gewiß hervor, daß die 20 eben gemeldeten Pfarreien, die einen Theil des Bisthums Beſançon ausmachten, fortwährend durch die Verordnungen der Kirchenverſammlung von Trient ſind regiert worden; Niemand kann uns dagegen einen Beweis anbringen, der dieſe Thatſache Lügen ſtrafen könnte.

Im Jahre 1781 wurden, gemäß den glaubwürdigſten Aktenſtücken (*), deren unbeſtreitbares Anſehen jede Citation unnöthig macht, dieſe 20 Pfarreien gegen 29 andere im franzöſiſchen Theile des Oberelſaß liegende, an Belfort und Delle grenzende, ausgewechſelt, welche einen Theil des Bisthums Baſel ausmachten.

Nach ſo wie vor dieſem Austauſche ſtanden alſo dieſe 20 Pfarreien immerfort unter den Verordnungen des Tridentinums; und in dieſem Zuſtande befand ſich das Bisthum Baſel, als es durch Beſchluß vom 23. März 1793 mit Frankreich vereinigt wurde; Erguel und die Probſtei Münſter-Granfelden jedoch kamen erſt gegen Ende 1797 an Frank-

„er, in ehrenvollen Ausdrücken für das Concilium ſowohl als für „die römiſche Kirche — verordnet, daſſelbe ſolle in allen „Herrſchaften Spaniens angenommen und vollzogen „werden“

(*) Ein Exemplar dieſer im J. 1781 zu Pruntrut gedruckten Aktenſtücke liegt wirklich bei dem Präſidenten der kathol. Commiſſion, eben ſo auch die andern in den gegenwärtigen Bemerkungen citirten Aktenſtücke und Dokumente.

Digitized by Google

reich, weil ſie kraft ihrer alten Verträge auf Seite der helvetiſchen Neutralität ſtanden.

In unſerm Berichte vom 30. Auguſt (S. 4) haben wir die wichtigen Verhältniſſe bezeichnet, welche die mit dem Oberhaupte der katholiſchen Kirche und dem erſten Conſul der franzöſiſchen Republik unterm 26. Meßidor im 9. J. (10. Juli 1801) zu Paris abgeſchloſſene Uebereinkunft herbeiführten.

Mit Ausnahme des 13. Art., welcher die geſchehenen Veräußerungen der Kirchengüter gewährleiſtete, enthielten die Beſtimmungen dieſes Concordates nichts Außerordentliches; denn wir werden im Laufe dieſer Bemerkungen zeigen, daß für andere Staaten gleiche Beſtimmungen vertragsmäßig feſtgeſetzt, und daß der von uns in unſerm Berichte vom 30. Auguſt 1834 angeführte Schlußartikel (der 17te) nach Gebühr modificirt worden, für jene Orte, wo die weltliche Behörde, mit der die Uebereinkunft war abgeſchloſſen worden, ſich nicht zur katholiſchen Religion bekannte.

Die ſogenannten organiſchen Artikel vom 8. April 1802, deren Datum das Erziehungs-Departement (in ſeinem Berichte S. 13. u. 91) nicht angezeigt, und welche es mit dem Concordate ſelbſt zu verwechſeln ſchien, wurden ohne Wiſſen des Kirchenoberhauptes gemacht; der Beweis davon iſt in dem Entwurfe des Concordates gegeben, durch welches man im Jahre 1817 die zwiſchen Leo X und Franz I getroffene Uebereinkunft wieder herzuſtellen ſuchte.

Da die politiſchen Ereigniſſe von 1814 die Trennung des ehemaligen Bisthums Baſel von Frankreich herbeiführten; ſo wurde daſſelbe im Namen der verbündeten Mächte proviſoriſch durch einen Generalcommiſſair verwaltet; und ſchon unterm 17. Februar gleichen Jahres erließ Pius VII an den vorigen Biſchof von Baſel (erwählt im Jahre 1794 durch das damals zu Freiburg im Breisgau verſammelte Domcapitel) folgendes

Digitized by Google

Breve, welches wir hier in ſeinem Urtexte anführen ſollen:

»*Quæ* Diœcesis tuæ pars cogentibus temporum circum»stantiis Argentoratensi Diœcesi adjuncta à nobis fuerat, »*eandem,* sublatis, quæ nos invitos ad id agendum impu»lère, causis, tibi, venerabilis Frater, *libentissimè resti»tuimus.* Quod dum facimus, et tibi de recuperatis ovibus, »*quas tuæ Juridictioni sine morà subjicies,* et his de suo »in tuam caulam reditu gratulamur. Non dubitamus autem, »omni te sollicitudine curaturum, ut Diœcesis portio, *quæ »veluti postliminio ad te revertitur,* præcipua vigilantiæ pa»ternæque charitatis tuæ officia experiatur. Et apostolicam »benedictionem tibi, venerabilis Frater, permanenter im»pertimur.

»Datum Romæ apud St. Mariam majorem sub annulo »Piscatoris die 17 Septembris 1814, Pontificatùs nostri »anno decimo quinto.« (*)

(*) Ueberſetzung:

„Den Theil Deines Bisthums, welchen Wir dringender Zeit„umſtände wegen dem Bisthume Straßburg zuertheilten, haben „Wir Dir, ehrwürdiger Bruder, nach Aufhebung der Urſachen, „welche Uns wider Willen zu dieſem Schritte bewogen, mit größ„tem Vergnügen wieder zurückgegeben. Dabei wün„ſchen Wir nicht blos Dir zu den wiedererhaltenen Schafen, welche „Du ohne Verzug unter Deine Gerichtsbarkeit auf„nehmen wirſt, ſondern auch ihnen zu ihrer Rückkehr unter „Deinen Hirtenſtab alles Gute. Wir zweifeln auch keineswegs, „Du werdeſt mit aller Sorgfalt dahin arbeiten, daß dieſer Bisthums„theil, der gleichſam durch das Recht der Rückkehr an „Dich zurückkommt, die beſondern Dienſte deiner väterlichen „Wachſamkeit und Liebe erfahren werde. Wir ertheilen Dir an„mit, ehrwürdiger Bruder, den vollen apoſtoliſchen Segen.

„Gegeben in Rom, in der größern Mariakirche, unter dem Fi„ſcherringe, den 17ten Tag September 1814, im 15ten Jahre „unſeres Pontifikats.“

Digitized by Google

Unterm 9. Januar 1815 erließ der vorige Biſchof von Baſel — von Offenburg, ſeinem Reſidenzorte, an die Geiſtlichkeit und an alle ſeinem Bisthume durch das eben angeführte Breve wieder einverleibten Gläubigen ein Mandat. Gegen das Ende dieſes wichtigen Aktenſtücks drückte er ſich folgendermaßen aus:

„Um das glückliche Ereigniß, welches die ganze Heerde „wieder unter den nämlichen Hirten vereinigt, mit jenem An„ſtand und jener Feierlichkeit, wie ſich's gebührt, zu bege„hen, wie auch, um Gott dafür zu danken und von oben her„ab ſeinen Segen über unſer heiliges Amt, über unſere Per„ſon, über unſere geſammte Geiſtlichkeit, und über alle Mit„glieder der weltlichen Behörde, endlich über alle Gläubi„gen unſeres Bisthums zu erflehen,

wollen und verordnen wir:

„1) Das gegenwärtige Mandat und das beiliegende „Breve unſeres h. Vaters, des Pabſtes, ſoll in allen Pfar„reien unſeres Bisthumes unmittelbar am Sonntage nach „deſſen Empfange verleſen werden.

„2) Vom Augenblicke ſeiner Bekanntmachung „an erklären wir, in Kraft des Apoſtoliſchen Bre„ve, alle Pfarreien, in welchen daſſelbe bekannt „gemacht wird, unſerem Bisthume einverleibt „und unſerer biſchöflichen Gerichtsbarkeit un„tergeben; durch dieſe Bekanntmachung nehmen wir „von denſelben Beſitz, wie wenn wir perſönlich „gegenwärtig wären. Demnach verbieten und unterſa„gen wir von dieſem Augenblicke an, unter Strafe der Un„gültigkeit und andern canoniſchen Strafen je nach Erforder„niß der Fälle, jede fernere Zuflucht an das Ordinariat, von „welchem die vorerwähnten Pfarreien durch das ſchon ge„meldete Breve getrennt ſind, und verordnen in allen „kirchlichen Angelegenheiten ſich an unſer Ordi-

Digitized by Google

„nariat zu wenden, welches proviſoriſch in dem „Pfarrhauſe zu Dornach im Kanton Solothurn iſt, „wo ſich auch, proviſoriſch, unſere Kanzlei be„findet.“

Nachdem nun der Biſchof von Baſel ſo wieder von dem Theile ſeines Bisthums, welcher durch die von uns angeführten Ereigniſſe von demſelben war getrennt worden, Beſitz genommen, ſo wurde derſelbe von ihm ganz wie vorher verwaltet. Eine der Folgen dieſer Wiedereinverleibung und dieſer Rückkehr in den vorigen Zuſtand war die Wiedereinführung der Feſttage, welche von Alters her im katholiſchen Jura waren gefeiert worden.

Eben dadurch haben das Konkordat vom 10. Juli 1801 und die organiſchen Artikel vom 8. April 1802 im katholiſchen Jura ihre Kraft und Gültigkeit verloren. — Nebſtdem, wie könnte man annehmen, der vorige Biſchof von Baſel, dem ein Theil ſeines Bisthums wieder war zurückgegeben worden und der in Kraft der von uns angeführten Aktenſtücke davon Beſitz nahm, habe je Beſtimmungen ausüben wollen, welche der Verwaltung ſeiner Diöceſe durchaus fremdartig waren, und offenbar nur in Frankreich angenommen werden konnten? — Wenn wir im J. 1833, damals, wo wir die eben angeführten Dokumente noch nicht kannten, die Meinung ausgedrückt haben, das Konkordat vom Juli 1801 und die organiſchen Artikel vom April 1802 ſeien für den katholiſchen Jura noch anwendbar; ſo waren wir damals offenbar im Irrthume, und jetzt ſollen wir durch dieſes Geſtändniß der Wahrheit huldigen, ohne uns über die Vorwürfe zu beunruhigen, welche uns das Erziehungsdepartement zu machen beliebt; denn nur derjenige verdient Vorwürfe, der im Irrthum beharrt, obſchon die Wahrheit bekannt iſt.

Es verhält ſich mit den organiſchen Artikeln vom 8. April 1802, wie mit den am nämlichen Tage an-

genommenen und zur nämlichen Zeit publizirten 44 organiſchen Artikeln des reformirten Kultus. Seit dem J. 1816 haben ſie in dem reformirten Theile des Jura ihre Kraft und Gültigkeit verloren, weil die von ihnen vorgeſchriebene Organiſation der darauffolgenden fremdartig iſt. — Es ſind dieſes Vorſchriften, deren Ausübung für den Staat, welcher mit einem andern vereinigt worden, wo ſich eine andere Organiſation und eine Hierarchie befindet, aufgehört hat. — Wir glauben nicht, daß nun das Departement eine entgegengeſetzte Meinung unterſtützen werde; denn ſonſt wäre es in direktem Widerſpruch mit den Thatſachen.

So war alſo, ſeit dem Jänner 1815 der katholiſche Jura wieder unter die Verwaltung ſeines vorigen Biſchofes geſtellt, und in dieſem Zuſtande wurde derſelbe von der Regierung des Kantons Bern angenommen, als unterm 14. November des gleichen Jahres zwiſchen ihm und den vom Vororte ernannten Abgeordneten die Beſtimmungen der Vereinigungsurkunde, beſtätiget vom Großen Rathe des Standes Bern den 23. des beſagten Monats November und von der Tagſatzung den 18. Mai 1816, feſtgeſetzt wurden. Folglich iſt die Behauptung des Erziehungsdepartements (S. 14 in ſeinem gedruckten Berichte) unrichtig, daß das Konkordat vom J. 1801 und die organiſchen Artikel vom J. 1802 im katholiſchen Jura bis zu ſeiner Vereinigung mit dem Kanton Bern gegolten haben. Und, da es durch die unwiderſprechlichſten, hiſtoriſchen Dokumente erwieſen iſt, daß das Tridentinum, in all ſeinen Theilen, *omnia et singula*, im Biſthume Baſel anerkannt und angenommen worden; ſo iſt es durchaus klar, daß die Verordnungen dieſer Kirchenverſammlung müſſen berathen werden, um zu wiſſen, welches die für den katholiſchen Jura durch den 11. Art. der Verfaſſung gewährleiſteten Rechte ſind, und ob der eine oder andere

Beſchluß der Badenerkonferenz einen Eingriff in dieſe Rechte thue.

Ueberdieß, angenommen ſogar, die Freiheiten der gallikaniſchen Kirche wären ehemals im Bisthume Baſel eingeführt worden; ſo werden wir in der Prüfung der wichtigſten Beſchlüſſe der Badenerkonferenz beweiſen, daß dieſe Freiheiten gerade das Syſtem von Deutſchland verwerfen, *ein Syſtem des Abſolutismus und der Cenſur*, welches die Geiſtlichkeit in eine beinahe ſervile Abhängigkeit verſetzt, und welches man nichts deſtoweniger für die Republik Bern möchte annehmen laſſen, ſelbſt bei den freiſinnigen Beſtimmungen unſerer Staatsverfaſſung.

War endlich das Tridentinum in Frankreich nicht förmlich angenommen, ſo iſt dennoch gewiſſe Thatſache, wie ein neuer Geſchichtſchreiber in einem Werke, im J. 1828 unter dem Titel *Code ecclésiastique français* (kirchlich franzöſiſches Geſetzbuch) erſchienen, bemerkt, „daß die Beſchlüſſe „dieſer Kirchenverſammlung *in Glaubensſachen* immerdar als *Glaubensnorm* (règles de foi) gehalten worden; „daß ſelbſt mehrere Beſchlüſſe *in Angelegenheiten der „Kirchendisciplin* in den Edikten von Blois und Orleans und in den ſpätern Verordnungen, beſonders in dem „Edikte vom J. 1695 in Betreff der biſchöflichen Jurisdiktion angenommen worden, und daß endlich unter jenen „Artikeln, welche in keine Verordnung aufgenommen wurden, „viele ſind, nach denen man ſich — der Weſenheit des Beſchluſſes nach — im kirchlichen Leben der gallikaniſchen Kirche einrichtet, weil dieſelbe keineswegs den Verordnungen, den „alten in Frankreich befolgten Vorſchriften und den in „dieſem Reiche fortwährend beobachteten Gebräuchen entgegen iſt.“ —

Prüfung der Bemerkungen des

Nach dieſer Darſtellung, in welche wir uns unerläßlicher Weiſe einlaſſen mußten, um die Wahrheit des in unſerm Berichte vom 30. Auguſt 1834 oben angeſtellten *Haupt-*

Departements über die 14 Art. d. Badenerkonferenz.

faktums klar zu rechtfertigen, „von welchem,“ wie das Departement (S. 11 ſeines Berichtes) ſelbſt ſagt, „der „Entſcheid über die meiſten folgenden Streit„punkte abhängt,“ und welches darin beſteht, daß das Tridentinum im Bisthume Baſel in Glaubensſachen und in der Kirchendisciplin angenommen und bekannt gemacht worden, ſo wie wir durch die in den gegenwärtigen Bemerkungen angeführten Thatſachen und Dokumente vollkommen dargethan haben, — gehen wir nun zur Prüfung der Bemerkungen des Departementes über jeden der Artikel von der Badenerkonferenz über.

1. Artikel. Synoden.

Artikel 1.
Ueber die Synoden. (*)

In der Prüfung der Bemerkungen, welche wir über dieſen Artikel eingereicht haben, hat das Departement behauptet, „die katholiſche Commiſſion wolle nicht nur die ver„langte Aufſicht von Seite des Staates, ſondern auch die „Bewilligung der Staatsbehörde für die Konvokation der „Synoden verwerfen.“

Damit hat das Departement die Abſicht der katholiſchen Commiſſion übel ausgelegt. Denn, für's Erſte, hat dieſelbe den Staat niemals von der Ausübung aller Aufſicht über die Synoden ausſchließen wollen, um ſich zu verſichern, daß in denſelben nichts vorgehe, was die öffentliche Ordnung ſtören könnte. Die Commiſſion weiß gar wohl, daß katholiſche Fürſten bald ſelbſt allgemeinen Kirchenverſammlungen beiwohnten, bald Abgeordnete an dieſelben ſchickten, um in ihrem Namen dabei zu erſcheinen, daß die kirchliche Behörde ſich nie dagegen auflehnte, und daß folglich der bürgerlichen Behörde dieſes Recht nicht kann ſtreitig gemacht werden, wenn ſie ſelbiges ausüben will.

(*) Siehe S. 8 des Berichtes der katholiſchen Commiſſion, und S. 15 des Berichtes des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

Allein wir halten dafür (und das Departement wird ohne Zweifel nicht anderer Meinung ſein), daß zur Ausübung deſſelben in den Synoden eine proteſtantiſche bürgerliche Behörde nur durch katholiſche Abgeordnete ſich daſelbſt vertreten laſſen kann und ſoll; denn wir kennen kein Beiſpiel, welches bewieſen hätte, daß reformirte Abgeordnete an katholiſche Synoden, noch umgekehrt, katholiſche Abgeordnete an reformirte Synoden wären ernennt worden. Die gegenwärtige Regierung, dieſem Grundſatze huldigend, welchen ſchon das natürliche Anſtandsgefühl geböte, wenn nicht zum Voraus die Klugheit denſelben zur Verhaltungsregel erhöbe, hat niemals offiziell einen katholiſchen Abgeordneten an die Synodalſitzungen der reformirten Geiſtlichkeit geſchickt. — Allein dieſe Anweſenheit der katholiſchen Abgeordneten bei den Synodalverſammlungen benimmt dem dieſelben präſidirenden Kirchenvorſteher keineswegs die innere Polizei und Leitung derſelben; denn dieſe ſteht bei einer jeden Verſammlung immer demjenigen zu, welcher ſie präſidirt.

Was dann die Bewilligung der Staatsbehörde für die Zuſammenberufung dieſer Verſammlungen betrifft, haben wir nicht geſagt, wie das Departement ebenfalls (S. 15 ſeines Berichtes) behauptet, daß dieſe Bewilligung ganz zu verwerfen ſei; ſondern das haben wir geſagt und behaupten es noch: Wenn die Staatsbehörde ſich nicht mit der Kirchenbehörde einverſtändiget, um zum Voraus die Zeitpunkte zur Abhaltung dieſer Verſammlungen feſtzuſetzen, ſo wird die Abhaltung der Synoden ſchwerlich bewirkt werden; denn es wäre ſonſt jedesmal die Beiſtimmung aller Kantone der katholiſchen Schweiz erforderlich oder wenigſtens der konkordirenden Kantone, und wie würde man dieſelbe durch Korreſpondenz erhalten, da man in politiſchen Angelegenheiten ſo viele Mühe hat, über Gegenſtände, die oft die einfachſten

Digitized by Google

ſcheinen, die Geſinnungen zu vereinigen? (S. 8 unſeres Berichtes.)

Wir hoffen, dieſe Bemerkungen werden genügen, um klar zu beweiſen, daß die katholiſche Commiſſion weder alle Aufſicht über die Synoden von Seite des Staates, noch die vorherige Bewilligung der Staatsbehörde für die Zuſammenberufung derſelben verwerfen will, daß aber beides nicht anders, als in der von uns bezeichneten Weiſe ausgeübt werden ſolle.

Artikel 2.

Rechte der biſchöflichen Behörde. (*)

2. Artikel. Biſchöfliche Rechte.

Wie bekannt, hat das Erziehungsdepartement in ſeinem Berichte vom 4. Oktober behauptet, „das Tridentinum „ſei im Bisthume Baſel in Hinſicht der Kirchen„verordnungen niemals anerkannt und angenom„men worden," und zugleich ausgeſprochen, „wenn die entgegengeſetzte, von der katholiſchen Commiſſion in ihrem Berichte vom 30. Auguſt aufgeſtellte Behauptung, wahr wäre, ſo würde das entſcheidende Gewicht des Tridentinums über den Entſcheid der meiſten folgenden Streitpunkte nothwendig daraus folgen." (S. deſſen Bericht S. 11). Da es nun klar bewieſen iſt, daß die Verordnungen des Tridentinums im Bisthume Baſel anerkannt und angenommen worden ſind; ſo müſſen die Verordnungen dieſer Kirchenverſammlung berathen werden, um zu wiſſen, welches die im katholiſchen Jura der biſchöflichen Behörde zukommenden Rechte ſind. — Im Gegentheil nun, ausgehend von ſeiner irrigen Behauptung, ſagt das Departement: „Auch Wir wünſchen die Auf„rechthaltung der biſchöflichen Rechte, gerade im Gegenſatze

(*) Siehe S. 9 des Berichtes der katholiſchen Commiſſion, — und S. 17 des Berichtes des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

„zu demjenigen, was das Tridentinum verordnet hat, welches „... die falſchen Dekretalen wieder emporzuheben, die „Grundſätze des Papalſyſtems zu befeſtigen, und die biſchöf„liche Gewalt herabzuwürdigen ſtrebte.“ Das Syſtem des Erziehungsdepartementes ſcheint demnach in die Hände der Biſchöfe eine von dem Kirchenoberhaupte unabhängige Gewalt legen zu wollen. — Und eben um zur Ausübung dieſes Syſtems zu gelangen, ſehen wir heutiges Tages in den meiſten radikalen Tagesblättern der Schweiz das neue Glaubensbekenntniß der katholiſchen Schweizer alſo abgefaßt:

„Die römiſche Kirche in der Schweiz bildet „ſich zu einer katholiſchen, von Rom unab„hängigen Nationalkirche, und erkennt keine „andere Protektion als die des Staates.“

Nichts deſto weniger, ungeachtet aller Neuerungsſüchtigen, wird das Oberhaupt der römiſchen Kirche immerfort für die Katholiken nicht ein einfacher Biſchof von Rom, ſondern der „Mittelpunkt der Glaubenseinheit“ ſein. Ueber dieſen Fundamentalpunkt hat die Geiſtlichkeit von Frankreich, welche das Erziehungsdepartement für die gallikaniſchen Freiheiten anführt, immerfort die nämliche Lehre ausgeſprochen; denn erſt noch im April 1826 drückt ſie ſich folgendermaſſen aus:

„Wir verdammen, mit allen Katholiken, die Lehre „derjenigen, welche unter dem Vorwande von Freiheiten, ſich „nicht ſcheuen, dem Primat des heiligen Petrus „und den römiſchen, von J. Ch. zu ſeinen Nach„folgern eingeſetzten Päbſten, dem Gehorſam, welchen „alle Chriſten ihnen ſchuldig ſind, und der in den Augen aller „Nationen ſo ehrwürdigen Majeſtät des apoſtoliſchen Stuhles, „wo der Glaube gelehrt und die Einheit der Kirche bewahrt „wird, Eingriffe zu thun.“

Das nämliche Glaubensbekenntniß hat die Geiſtlichkeit der katholiſchen Schweiz immer ausgeſprochen; und eben weil

Digitized by Google

ſie daſſelbe bekennet und lehret, weil die Katholiken der Schweiz daſſelbe als die Grundlage betrachten, ohne welche die Einheit der katholiſchen Kirche verſchwinden würde, bezeichnen jene, die ſich heut zu Tage die Männer des Fortſchreitens nennen, jeden als Ultramontaner, der nicht dahin arbeitet, ſich von dem Oberhaupte der römiſchen Kirche zu trennen und demſelben keine andere Gewalt, keine andern Rechte, als diejenigen eines einfachen Biſchofes zuzuſchreiben.

Ihr Syſtem ſteht in direktem Gegenſatze zu dem Art. 11 unſerer Staatsverfaſſung, welcher die Rechte der römiſch-katholiſchen Kirche gewährleiſtet, der Kirche folglich, deren Mittelpunkt zu Rom iſt, wo das ſichtbare Oberhaupt, der Vereinigungspunkt derſelben lebt. Und da, für den katholiſchen Jura, für jenen Theil des Kantons, ohne welchen die Regierung des Standes Bern an der Badenerkonferenz keinen Antheil genommen hätte, die Rechte der Biſchöfe im Tridentinum, welches im Bisthume Baſel feierlich angenommen worden, klar angezeigt ſind; ſo ſind dieſes die Rechte, welche die Regierung von Bern, für die Katholiken am Jura handelnd, als durch den Artikel 2 der Konferenz vom Jänner 1834 gewährleiſtet betrachten muß.

Artikel 3.

Ueber das Placet und Viſum. (*)

3. Artikel. Ueber das Placet und Viſum.

Das Erziehungsdepartement hat in ſechszehn Oktavſeiten die Argumentationen dargeſtellt, durch welche es dieſen Konferenzialartikel zu rechtfertigen ſucht. Nach ſeiner Behauptung — hat beſonders hier die katholiſche Commiſſion die Rechte des Staates in Kirchenſachen ganz mißkannt. —

(*) Siehe S. 9 des Berichtes der katholiſchen Commiſſion, und S. 19 des Berichtes des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

Vorerſt nun, wenn, was Niemand leugnen kann, wenn die Kirche Rechte beſitzt, und dieſe Rechte durch die Verfaſſung gewährleiſtet ſind; ſo beweiſet doch wohl die Staatsbehörde keineswegs durch die Hemmung ihrer Ausübung Toleranz und Freiſinnigkeit. Nach den Beſorgniſſen aber, welche man gegen die Kirchenbehörde an Tag legt, zu urtheilen, würde man ſagen, dieſelbe hätte die Gewalt in ihren Händen, welche der Beſitz von Zeughäuſern und das Machtgebot über die Waffen verſchafft. Ein einfaches Faſtenmandat erſchreckt die Staatsbehörde, wenn dieſe nicht, bevor daſſelbe in einer katholiſchen Kirche geleſen wird, ſelbiges unterſucht hat, um dann ſeine Bekanntmachung zu geſtatten. — Wären die Apoſtel, welche von Gott die hohe Sendung erhalten, den Völkern des Erdkreiſes das Evangelium zu verkünden, genöthigt worden, dazu die Bewilligung der Kaiſer, der Könige oder der Häupter der Republiken zu begehren; das Chriſtenthum wäre in ſeiner Geburt erſtickt worden. Allein heutiges Tages fürchtet die Staatsbehörde ſogar die Bekanntmachung eines einfachen Erlaſſes von einem Biſchofe an die Gläubigen ſeiner Diöceſe, — und das Departement ſucht hier zu beweiſen, daß, unter der abgetretenen ſo wie unter der jetzigen Regierung, die biſchöflichen Mandamente, vor ihrer Bekanntmachung immerfort der Genehmigung der obern Staatsbehörde unterworfen waren.

Was im J. 1833 in Betreff des Faſtenmandates des Biſchofes von Lauſanne, wovon das Departement ſpricht, geſchehen ſein mochte, weiß die katholiſche Commiſſion nicht; denn davon wurde ihr keine Mittheilung gemacht, obwohl ſie hätte Kenntniß erhalten ſollen; es ſei denn, man wolle in dem widrigen Syſteme fortfahren, Angelegenheiten, welche die Katholiken betreffen, einzig der Prüfung proteſtantiſcher Mitglieder vorzulegen.

Die Zuſchrift, welche dann das Departement (S. 22 und 23 in ſeinem Berichte) anführt, und welche unterm

21. Jänner 1825 der Kleine Rath von Bern an die Regierung des Kantons Waadt erließ, die von ihm „Bericht zu erhalten wünſchte, ob die biſchöflichen Mandate vor ihrer Bekanntmachung dem Placet deſſelben unterworfen ſeien,“ iſt kein Aktenſtück, das jemals öffentlich bekannt wurde. Und gerade dieſe Zuſchrift, deren Vorhandenſein uns das Departement entdeckt hat, beweiſet ſelbſt, daß die abgetretene Regierung dieſe Frage als eine ſolche anſah, „die wohl noch lange unentſchieden bleiben werde.“ Wenigſtens glaubte dieſelbe nicht, wie das Departement im Gegentheil meint, daß ihr der erſte Artikel der Vereinigungsurkunde des Bisthums Baſel mit dem Kanton Bern in dieſer Beziehung irgend ein Recht gebe; ſonſt würde dieſelbe ſich auf denſelben berufen haben. Allein dieſelbe ſah wohl ein, daß bei der Erklärung, „die Akten der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ſollen dem Gutheißen der Regierung nach den darüber feſtzuſetzenden Formen unterworfen ſein,“ nur von den Akten der Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne die Rede war, wie es deutlich der Ausdruck Gerichtsbarkeit beweist. So z. B. die Urtheile über die Gültigkeit einer Ehe, was das Sakramentaliſche derſelben anbelangt, ſollen erſt dann vollzogen werden, wann ſie von der Staatsbehörde das *Exequatur* erhalten haben. — Ueberdieß, könnte man ſelbſt dieſer Beſtimmung des Art. 1 der Vereinigungsurkunde, welche unter der Herrſchaft des unumſchränkteſten Cenſurſyſtems entworfen worden, eine verſchiedene Auslegung geben; ſo ſieht man doch leicht ein, dieſes könne heutiges Tages nicht mehr ſo ſein, da die Verfaſſung jede Präventivmaßnahme verwirft, und folglich ſolle das einzige Repreſſionsmittel in Strafbeſtimmungen beſtehen, von der Beſchaffenheit derjenigen der Artikel 201, 202, 203, 204, 205 und 206 des im Jura kraftgültigen Strafgeſetzbuches, auf die wir uns in unſerm Berichte vom 30. Auguſt 1834 berufen und die wir

Digitized by Google

angeführt haben (S. 13 und 14). Das Erziehungsdeparte- ment hat kein Wort darüber erwiedert; es hat nicht vor- geben können, daß die aus unſerm Strafgeſetzbuche angeführ- ten Verordnungen ungenügend ſeien oder nicht für alle mög- lichen Fälle vorgeſorgt haben. Einzig behauptet es: „Einem — bürgerlichen oder kirchlichen — Beamteten könne die Befugniß nicht zugeſtanden werden, ohne vorherige Bewilligung der Staatsbehörden Kreisſchreiben oder Kundmachungen an ſeine Untergebenen zu erlaſſen.“ Allein um dieſes zu beweiſen, hat es keine einzige geſetzliche Verordnung angeführt, weil auch keine beſteht. — Jeder Beamtete iſt für ſeine Hand- lungen verantwortlich; erlaubt er ſich eine ſtrafwür- dige Handlung, ſo kann ihn die Oberbehörde einſtellen, ab- rufen oder ſelbſt den Gerichten überantworten. — Jedes an- dere Syſtem iſt durchaus nicht freiſinnig, die Cenſur oder andere eben ſo verwerfliche Präventivmaßregeln liegen ihm zu Grunde, und es ſteht im Einklange mit dem Syſteme Deutſchlands, wo weder Preßfreiheit, noch Unabhängig- keit in den öffentlichen Verrichtungen beſteht; und, ſonder- bar genug, dennoch will man dieſes Syſtem hier anwenden unter dem Titel der freiſinnigen Verordnungen unſerer Staats- verfaſſung. — Wir haben Frankreich angeführt, wo die Aktenſtücke der kirchlichen Oberbehörde niemals, ſelbſt nicht unter der Herrſchaft der Cenſur, dem Pla- cet oder Viſum der weltlichen Behörde unterworfen wor- den; und das Departement behauptet (S. 27 ſeines Be- richtes): „Unglücklicher als dieſes Beiſpiel hätte.. wohl „keines gewählt werden können. Denn, ſagt es, dieſe Förm- „lichkeit iſt in Frankreich gar nicht nothwendig, und die „Regierung hat kein Intereſſe dieſelbe zu verlangen, weil ſie „die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſelbſt erwählt, der Pabſt da- „gegen nur das Recht der canoniſchen Inſtitution ausübt. „Daher hat die franzöſiſche Regierung dieſelben lediglich

Digitized by Google

„als verantwortliche Beamtete zu betrachten. Aus „dieſem Grunde iſt die franzöſiſche Regierung ſicher geſtellt.“

Für's Erſte müſſen wir hierüber bemerken: Das Departement ſteht durch dieſe Argumentation mit dem kurz vorher Geſagten im Widerſpruch; denn es hat behauptet: „den öffentlichen Beamteten, bürgerlichen und kirchlichen, ob ſie gleich verantwortlich ſind, könne die Befugniß nicht zugeſtanden werden, ohne vorher erhaltene Bewilligung der Staatsbehörde etwas bekannt zu machen.“

Sodann antworten wir: Das Departement iſt in offenbarem Irrthume, wenn es meint, daß dort, wo der Landesherr die Erzbiſchöfe und Biſchöfe nicht direkt ernennt, die biſchöflichen Mandate dem Placet oder Viſum der Staatsbehörde unterworfen ſein ſollen; denn zum Beweiſe des Gegentheils führen wir ihm das unterm 18. Juni 1827 zwiſchen Leo XII und Wilhelm I, König von Belgien, geſchloſſene Konkordat an. Durch dieſes Konkordat wurden die Beſtimmungen des im J. 1801 zwiſchen Pius VII und Napoleon getroffenen Konkordates als für Belgien vollgültig erklärt, mit Ausnahme derjenigen des Art. 17, welche aus dem Grunde, weil der König Wilhelm ſich nicht zur römiſch-katholiſchen Religion bekennt, modifizirt wurden. — Demzufolge wurde feſtgeſetzt: Es ſolle für die Ernennung der Biſchöfe und Erzbiſchöfe des Kathedralkapitel die Kandidaten bezeichnen, welche es zur Erhebung in dieſe Würden für fähig halte; vor der Ernennung könne der König die von den Kandidaten, deren Erwählung ihm nicht genehm wäre, angeben; darauf ſolle das Kapitel vereinigt zur Wahl des Kirchenvorſtehers ſchreiten, und die Erwählungsakte dem Kirchenoberhaupte zur Ertheilung der canoniſchen Inſtitution eingeſandt werden. — Unter dieſem Konkordate, wo der Landesherr die hohen Würdeträger der kirchlichen Behörde nicht erwählt, wo ſie folglich, nach dem Syſtem des Departementes, gar nicht als verant-

Digitized by Google

wortliche Beamtete ſollten angeſehen werden, ſind die biſchöflichen Erlaſſe keinem Placet oder Viſum unterworfen, oder, mit andern Worten, keiner Präventivmaßregel; dort beſtehet die Preßfreiheit; dort ſind dann Strafbeſtimmungen, den von uns angezeigten gleichförmig; dort herrſcht mit einem Worte ein freiſinniges Syſtem; und dieß Alles doch unter der Herrſchaft einer konſtitutionnellen Monarchie, welche ſich bei Weitem der Vortheile einer republikaniſchen Verfaſſung nicht freuen kann. Und wir, die wir in einer Republik leben, wir, die wir die Rechte einer Republik anſprechen, wie haben wir gegen jene zu kämpfen, die bis zum Radikalismus gehen, wie viel weniger tolerant finden wir ſie, als ſelbſt einen Monarchen, wenn es ſich um die Angelegenheiten der katholiſchen Kirche handelt? Hoffen wir jedoch, daß es ferner nicht mehr ſo ſein werde, und daß die bereits angeführten Thatſachen einen Beſchluß ändern werden, der nur mit demjenigen in Harmonie iſt, was in den Staaten beſtehet, wo die Cenſur und der Abſolutism herrſchen!

Ohne Grund giebt man vor (S. 31 des Berichtes des Departements): „Es werde einer Menge von Mißbräuchen und ſtaatsgefährlichen Einwirkungen die Thür geöffnet, ſobald der Staat ſich das Recht des Placets oder „des Viſums für die biſchöflichen Erlaſſe nicht vorbehalte.“ Denn, wir müſſen es wiederholen, warum Präventivmaßnahmen aufſtellen, da man durch die beſtehenden Strafgeſetzbeſtimmungen zur Hinderung ſtrafwürdiger Handlungen zum gleichen Ziele gelangt?

Ohne Grund beruft man ſich ferner (S. 32 des gleichen Berichtes) auf die Vorfälle im Jura, im J. 1832, bei der Eidesleiſtung, um zu dem Schluſſe zu kommen, „die „katholiſche Commiſſion wolle den Staat aller Garantien gegen die Anmaſſungen des Klerus berauben.“ Denn, befand ſich auch damals der Klerus im

Digitized by Google

Jura auf einen Augenblick anders geſinnt als der Biſchof; ſo iſt bekannt, daß derſelbe, unmittelbar nach dem Rekurſe der Geiſtlichkeit an den heil. Stuhl, jede Maßnahme bis zu dem Entſcheide aufſchob, welcher in kurzer Friſt gegeben wurde, und dieſe Angelegenheit endete, ohne daß man nothwendig hatte, wie im Kanton Aargau, 8000 bis 10,000 Mann aufzubieten, den Großen Rath zu verſammeln, um den Beſchluß der Eidesleiſtung ohne irgend einen Vorbehalt (Geſetz vom 6. November 1835, §. 1.) durch die Verordnung (vom 27. November) Lügen zu ſtrafen: Der von der Geiſtlichkeit geforderte Vorbehalt, die Erklärung nämlich: „Sie leiſte den Eid, in ſo weit derſelbe „nichts gegen die Religion, gegen die Rechte „und Geſetze der katholiſchen Kirche Widerſpre- „chendes enthalte,“ ſolle in das Eidesleiſtungsprotokoll aufgenommen werden. Dieſer Vorfall im Kanton Aargau ſoll beweiſen, daß man in religiöſen Angelegenheiten nicht mit zuviel Weisheit und Klugheit zu Werke gehen kann; denn wer kann wiſſen, was ereignet wäre, wenn der Große Rath nicht durch die gegebene authentiſche Geſetzesauslegung das von der Regierung — welche forderte, der Eid ſolle ohne irgend einen Vorbehalt abgelegt werden — abgeſchlagene Begehren des Biſchofes nicht erfüllet hätte?

In Rückſicht all dieſer Betrachtungen alſo dürfen wir hoffen, man werde hinſichtlich der biſchöflichen Erlaſſe dem Syſteme beipflichten, welches in jenen Staaten angenommen iſt, wo die Freiheiten herrſchen, deren wir uns unter unſerer Staatsverfaſſung freuen, und nicht demjenigen von Deutſchland, welches man in politiſchen Angelegenheiten mit allem Eifer verwirft, aber in religiöſen annehmen will, obſchon es, wir können's nicht genug wiederholen, durch den Abſolutismus und die Cenſur diktirt iſt. —

Digitized by Google

Was dann die Bullen, Breven und andere Erlaſſe vom heil. Stuhle anbelangt, ſo haben wir (S. 17 unſeres Berichtes) uns dahin ausgeſprochen: Da die Behörde, von welcher dieſe Erlaſſe kommen, durch keinen Eid gegen die Regierungen jener Staaten, wo dieſelben vollzogen werden könnten, gebunden iſt, und überhaupt ſich auſſerhalb des Bereichs der Strafgeſetze befindet; ſo liege es den Regierungen daran, ihren Inhalt zu prüfen, um zu ſehen, ob dieſelben nichts gegen die Landesgeſetze, gegen die Ruhe oder gegen die öffentliche Sicherheit enthalten; Alles aber, was dieſe Erlaſſe von der Glaubenslehre, oder von den die kirchliche Disciplin betreffenden Anordnungen enthalten mögen, liege nicht mehr im Bereiche der Civilbehörde. — Zwar findet das Departement den zweiten von der katholiſchen Commiſſion angeführten Beweggrund aller Beachtung werth; allein dem erſten pflichtet es nicht bei, um noch ferner zu behaupten, daß die Biſchöfe gerade dadurch, weil ſie einen Eid der Treue ſchwören, in die Stellung eines Beamteten treten, von welchem man alſo die Unterwerfung unter die Formalität des Placet verlangen könne; gleich als hätte man das Recht, von einem Beamteten, aus dem Grunde, weil derſelbe Treue und Gehorſam ſchwört, durch Präventivmaßnahmen Alles zu verlangen; gleich als wäre auch zur Hinderung von Handlungen gegen ſeine Pflichten und Verpflichtungen, die ihm ſein Eid auflegt, kein Strafgeſetz vorhanden.

Allein mit dem Gutachten, daß aus den angegebenen Gründen für die Bekanntmachung der vom heil. Stuhle kommenden Erlaſſe uns der Vorſchlag einer Ausnahme annehmbar ſchien, haben wir zugleich die Nothwendigkeit ausgeſprochen, daß, da die Regierung der Republik Bern in ihrer großen Majorität ſich zur proteſtantiſchen Konfeſſion bekenne, zur Beruhigung der katholiſchen Minorität des Kantons, eine ausſchließlich aus Katholiken beſtehende

Digitized by Google

Commiſſion mit der Unterſuchung des bekanntzumachenden Erlaſſes beauftragt werden ſolle, um zu wiſſen, ob derſelbe nichts gegen die Landesgeſetze, gegen die Ruhe oder die öffentliche Sicherheit enthalte, und daß ſodann die Regierung auf den negativen Bericht dieſer Commiſſion die Bekanntmachung deſſelben bewillige.

Dieſer Form der Prüfung hat das Departement ſeine Billigung nicht ertheilt; denn, ſagt es (S. 33 und 34 in ſeinem Berichte) „eine ſolche Anordnung widerſpräche „nicht blos der bisherigen Gewohnheit, ſondern auch einem „weſentlichen Zwecke, den wir bei der Ausübung des Pla„cets verfolgen müſſen,“ der darin beſtehe, daß man ſich verſichere, „ob dieſe Erlaſſe einerſeits nichts den Landes„geſetzen Widerſtreitendes und Staatsgefährliches, anderſeits „keine unziemlichen Angriffe gegen den prote„ſtantiſchen Glauben enthalten. Zu dieſer Prüfung be„dürfe es aber keiner katholiſchen Commiſſion; eine ſolche „wäre vielmehr im höchſten Grade unpaſſend „und inkompetent.“

Dieſe letzte Bemerkung ſchien uns gar ſonderbar. Wie! Darum, weil es ſich um Erlaſſe handelt, welche die katholiſche Bevölkerung betreffen, ſollte es im höchſten Grade unpaſſend ſein, dieſelben an eine katholiſche Commiſſion zu weiſen, zur Prüfung, ob dieſelben nichts gegen die Landesgeſetze, gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit enthalten! Eine proteſtantiſche Commiſſion ſollte allein kompetent ſein, dieſe Erlaſſe zu prüfen und zu erklären, ob ſie keine unziemlichen Angriffe gegen den proteſtantiſchen Glauben enthalten! Demnach alſo, um dieſes neue Syſtem auszuführen, müßte man in allen Staaten, wo die beiden Religionen, die katholiſche und die proteſtantiſche, beſtehen, den Proteſtanten die Prüfung der Aktenſtücke zuweiſen, welche die Katholiken betreffen, und wechſelweiſe den Katholiken die Prüfung derjenigen übergeben, welche die Proteſtanten an-

Digitized by Google

gehen! Welches Befremden würde man nicht auf der Stelle zeigen, wenn wir behaupten wollten, die Katholiken wären allein kompetent, die den Proteſtantism betreffenden Aktenſtücke zu beurtheilen und zu erklären, ob ſie keine unziemlichen Angriffe gegen den katholiſchen Glauben enthalten? — Man ſei daher gerecht, und man wird geſtehen, daß der von uns gemachte Vorſchlag in jeder Rückſicht begründet iſt, und allein die katholiſche Bevölkerung des Kantons zu beruhigen vermag!

Nebſtdem wird unter den Verfaſſungen, welche die Preßfreiheit ausgeſprochen und jede Präventivmaßnahme verwerfen, die Formalität des Placet, ſelbſt für die Erlaſſe des heil. Stuhles vollkommen bedeutungs- und zwecklos. Denn ſobald alle öffentlichen Blätter jedes Aktenſtück ohne Ausnahme, ohne daſſelbe zuvor einer Cenſur zu unterwerfen, bekannt machen können; was kann dann eine Bewilligung zur Bekanntmachung noch bedeuten, da ohne dieſe Bewilligung alle Bürger durch das Mittel der freien Preſſe von dem Aktenſtücke Kenntniß bekommen können? — So haben, ungeachtet des 1ſten §. der organiſchen Artikel vom 8. April 1802 (welcher die Publikation oder den Druck jedes vom heil. Stuhle kommenden Erlaſſes, ohne vorherige Erhaltung des Placet dafür, verbietet) alle franzöſiſchen Blätter das päbſtliche Kreisſchreiben vom 25. Juni 1834, welches die ſogenannten Worte eines Gläubigen (paroles d'un croyant) verdammt, bekannt gemacht, und die Biſchöfe von Frankreich haben dieſes Schreiben dann auf dem Wege der Preſſe dem Klerus ihrer Diöceſen mitgetheilt, ohne dafür die Bewilligung der Regierung verlangt zu haben. Nur einige Bemerkungen von Seite des Cult-Miniſters erfolgten darauf, welche aber erfolglos blieben und bleiben mußten; denn eine Erlaubniß zur Bekanntmachung eines Schreibens vom Kirchenoberhaupte verlangen wollen, wenn jeder Zeitungsſchreiber daſſelbe hat

Digitized by Google

bekannt machen dürfen, das wäre wahrlich den jetzigen Zeiten die Geſetze einer andern Epoche anpaſſen wollen! Und auch dieſes beweiſet noch bis zur Evidenz, daß nunmehr nichts anderes als Strafgeſetzbeſtimmungen mit den Verfaſſungen harmoniren können, welche die Preßfreiheit gewährleiſten und jede Präventivmaßregel verwerfen.

Das Kreisſchreiben vom 17. Mai letzthin, durch welches das Kirchenoberhaupt die Beſchlüſſe der Badenerkonferenz verdammet hat, wurde dennoch, gleichwie das ſchon vorher im gleichen Sinne vom Biſchof von Baſel an die Regierung von Aargau erlaſſene Schreiben, auf dem Wege der freien Preſſe bekannt gemacht, ohne daß irgend eine Bewilligung, irgend ein Placet oder Viſum von irgend einer Civilbehörde begehrt worden wäre; während vormals unter der Cenſur und den Präventivmaßregeln dieſe wichtigen Aktenſtücke erſt nach erhaltener Bewilligung oder nach dem Akte des Gutdünkens (du bon plaisir) der Regierungen zur Kenntniß der Katholiken gekommen wären.

Dies iſt einer der größten Fortſchritte unſerer Zeit! Und doch ſind es heutigen Tages die ſogenannten Männer des Fortſchreitens, welche (wir können nicht zu viel auf dieſe Erſcheinung aufmerkſam machen) den Grundſatz der Cenſur auf die Aktenſtücke der katholiſchen Kirche angewendet wiſſen wollen!!

Wir wollen hierüber nicht mehr ſagen; Jedermann wird dieſes neue Syſtem der Freiſinnigkeit und der Toleranz ſelbſt ſchätzen, und wir ſchließen hier unſere Bemerkungen über das Placet und Viſum.

Artikel 4.

4. Artikel. Geiſtliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Ueber die geiſtliche Gerichtsbarkeit in Eheſachen. (*)

In unſerm Berichte vom 30. Auguſt 1834 haben wir uns

(*) Siehe S. 18 des Berichtes der katholiſchen Commiſſion, und S. 35 des Berichtes des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

ausgeſprochen: Dieſer Artikel ſcheine uns im Einklange mit den Geſetzen der katholiſchen Kirche. Ueber dieſen Gegenſtand ſtimmt das Departement mit uns überein; „nur ſehe „es nicht ein,“ ſagt es, „warum hier das Beiſpiel Hein„richs VIII von England und ſein Verhältniß zu ſeinen ver„ſchiedenen Gattinnen angeführt werde.“ Indeſſen, wenn eines der Hauptglieder dieſes Departementes ſich gefälligſt hätte erinnern wollen, daß Heinrich VIII, König von England, in einer offiziellen Diskuſſion über die Artikel der Badenerkonferenz als ein Mann des Fortſchreitens in katholiſchen Angelegenheiten iſt aufgeführt worden; ſo würde daſſelbe leicht eingeſehen haben, daß es nothwendig war, hier anzuzeigen, was dieſer Monarch, den man als Beiſpiel zur Nachahmung aufgeſtellt, gethan hat, um klar zu beweiſen, daß das Vorbild ſehr unglücklich gewählt war, in einer Sache, wo es ſich um die Vertheidigung der durch unſere Verfaſſung gewährleiſteten Rechte der römiſch-katholiſchen Kirche handelte. Doch dieſe nämliche Auskunft, welche in unſerem Berichte Seite 19 als Anmerkung unten an geſetzt iſt, wird ohne Zweifel hierüber dem Departement ſchon Aufſchluß gegeben haben; wir wollen über dieſen Artikel nicht mehr ſagen, und zum fünften übergehen.

5. Artikel. Gemiſchte Ehen.

Artikel 5.

Ueber die gemiſchten Ehen. (*)

Wir haben in unſerm Berichte (S. 21) den Art. 2 des unterm 6. Juli 1819 zwiſchen den Kantonen geſchloſſenen Konkordates angeführt, kraft deſſen „wenn nach dem ca„noniſchen Rechte von einer kirchlichen Behörde „eine Diſpens ertheilt werden ſoll, die ſchrift„liche Vorweiſung von der Erhaltung derſelben

(*) Siehe S. 20 des Berichtes der katholiſchen Commiſſion, und S. 36 des Berichtes des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

„verlangt werden muß.“ Allein dieſe Verordnung hat das Departement nicht beachtet; ſonſt hätte es geſtehen müſſen, daß in dem Falle, wo eine Diſpenſe muß verlangt werden, vermöge dieſer Verordnung, vor der Einreichung dieſer Diſpenſe kein Mittel darf angewendet werden, um einen katholiſchen Religionsdiener zur Einſegnung einer Ehe zu zwingen. Da es nun nicht in Abrede geſtellt werden kann, daß zur Ertheilung der ehelichen Einſegnung von Brautleuten verſchiedener chriſtlicher Konfeſſion eine von der kompetenten kirchlichen Behörde ertheilte Diſpenſe muß vorgewieſen werden; ſo iſt es durchaus evident, daß hierin nichts geändert werden kann, wenn man nicht, wie wir in unſerm Berichte vorgeſchlagen, an den heil. Stuhl ſich wendet, um, wo möglich, die Diſpenſe leichter zu erhalten, ſo wie auch die Verminderung der Taxen, indem derſelbe in Zukunft die Vollmacht, ſolche Diſpenſe zu ertheilen, der Klugheit der Biſchöfe überlaſſen möchte.

Das Departement „ſchlagt jedoch eine Modifikation dieſes Artikels vor, nämlich die Streichung des Wortes Coercitiv, indem nach unſern bürgerlichen Einrichtungen dieſe poſitiven Zwangsmaßregeln nicht nöthig ſeien.“ Allein das vom Departemente angeführte Motiv iſt nicht gar einleuchtend. Denn, da nach unſern bürgerlichen Einrichtungen, welche hierin mit den in unſerm Berichte vom 30. Auguſt citirten Kirchengeſetzen harmoniren, den katholiſchen Religionsdienern die Einſegnung der Ehen obliegt, bei gemiſchten Ehen aber zuerſt die Diſpenſe ſoll vorgewieſen werden; ſo iſt es offenbar, daß in dieſem Falle aus keinem Grunde Coercitivmaßregeln getroffen werden können; — welche übrigens nichts anderes als Gewiſſenszwang und geſetzmäßigen Widerſtand von Seite der Religionsdiener, gegen welche man dieſelben anwenden wollte, zur Folge hätten.

Digitized by Google

6. Artikel. Ehediſpenstaxen.

Artikel 6.

Ueber die Ehediſpenstaxen. (*)

Hierüber ſagten wir: „Das Recht, die Ehediſpenstaxen zu beſtimmen, gehöre dem heil. Stuhle an; man müſſe alſo gleichfalls mit dem Kirchenoberhaupte darüber unterhandeln, und nicht mit den Biſchöfen, welche hierin keine Kompetenz haben;“ ferner: „wir wünſchen, dieſe Unterhandlung möge ein günſtiges Reſultat erhalten, damit hierin eine feſtgeſetzte Richtſchnur für die Schweiz zu Stande komme, und daß durch die Bekanntmachung derſelben dann jeder Katholik davon in Kenntniß geſetzt werde.“

Das Departement bezeugt hier ſeine Verwunderung darüber, daß die katholiſche Commiſſion, „welche, ſagt es, bei Anlaß des Placets ſo eifrig die „vermeintlichen“ biſchöflichen Rechte vertheidigte,“ den Biſchöfen dieſe Kompetenz nicht zuſchreiben will. Zur Unterſtützung ſeiner Meinung citirt es hier Schnaubert, welcher behauptet, es ſtehe dieſe Kompetenz den Biſchöfen zu „vermöge des Diöceſanrechtes und der darin begriffenen kirchlichen geſetzgebenden Gewalt.“

Allein, ungeachtet dieſer ſonderbaren Autorität, welche das Departement zu Hülfe nimmt, behaupten wir noch: Die Beſtimmung der Ehediſpenstaxen ſteht dem heil. Stuhle zu; und wir ſind überzeugt, die Biſchöfe der Schweiz werden demſelben dieſes Recht nicht ſtreitig machen; im Gegentheil, ablehnen werden ſie die ihnen vom Departemente ſammt einer geſetzgebenden Gewalt zugeſchriebene Kompetenz, welche ſie niemals weder vermöge ihrer biſchöflichen Gerichtsbarkeit noch aus irgend einem andern Grunde ausgeübt haben; da ja die geſetzgebende Gewalt ſelbſt den einzelnen Biſchöfen in ihren Diöceſen niemals angehört hat.

(*) Siehe dieſen Artikel S. 22 des Berichtes der kathol. Commiſſion, und S. 37 des Berichtes des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

Man muß alſo, wir wiederholen es, mit dem heil. Stuhle in Unterhandlung treten, um eine Verminderung der Diſpenstaxen zu erhalten. Wir ſind überzeugt, daß, wenn man dieſen Weg einſchlägt, das gewünſchte Reſultat erlangt wird. Warum ſollte man ſich alſo weigern, zur Feſtſetzung eines ſo wichtigen Gegenſtandes an die kompetente Behörde ſich zu wenden? — Daß wir bei Anlaß des Placet die biſchöflichen Rechte vertheidigten, ſo geſchah dieſes, weil dieſe Rechte nicht nur mit den in der katholiſchen Kirche beſtehenden Geſetzen, ſondern auch mit den verfaſſungsmäßigen und den von uns angeführten geſetzlichen Beſtimmungen im Einklange ſtehen. Daher begehen wir in den aufgeſtellten und vertheidigten Grundſätzen keine Inkonſequenz; aber alsdann würden wir eine ſolche begehen, wenn wir die Grundſätze annähmen, auf welche man ſich beruft, wenn wir nämlich der biſchöflichen Behörde Rechte zuſchrieben, die ihr nicht gehören und die ſie durchaus nicht ausüben will.

Artikel 7.

7. Artikel. Verminderung der Feier- und Faſttage.

Von der Verminderung der Feier- und Faſttage.(*)

Auch hier bemerkten wir: Die Einſetzung oder Verminderung der Feier- und Faſttage komme dem Kirchenoberhaupte zu; folglich müſſen ſich die Kantone gleichfalls hierüber mit dem päbſtlichen Stuhle einverſtändigen, und drückten aus den in unſerm Berichte (S. 24 und 25) angezeigten Gründen ebenfalls den Wunſch aus, dieſer Schritt möge ein günſtiges Reſultat erhalten.

Allein das Departement, immerfort auf die ſonderbare Autorität von Schnaubert ſich berufend, behauptet: „Das „Recht, Feſt- und Faſttage anzuordnen, zu beſtimmen, zu

(*) Siehe dieſen Artikel S. 22 des Berichts der katholiſchen Commiſſion, und S. 35 des Berichts des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

„verlegen ꝛc. komme dem Biſchofe der Diöces zu.“ Um ſeiner Meinung das gewünſchte Gewicht zu verſchaffen, führt daſſelbe ein Projektſchreiben der katholiſchen Commiſſion, vom 30. December 1833, an, um dieſelbe mit ſich ſelbſt in Gegenſatz zu bringen, und um dann „dem Antrage der Konferenz vollkommen beizupflichten.“

Dieſes Projektſchreiben, welches dem Biſchofe von Baſel zu beweiſen ſuchte, daß es für die Reduktion der Feier- und Abſtinenztage „lediglich einer oberhirtlichen Weiſung von Seiner Seite bedürfe,“ erhielt den vollkommenſten Beifall des Departementes, und verſchaffte der katholiſchen Commiſſion ein Zeugniß ganz beſonderer Zufriedenheit, welche ihr das Departement unterm 19. Maï 1834 zu wiſſen thun ließ. Allein dieſes an den Biſchof erlaſſene Schreiben änderte deſſen Geſinnung nicht; denn er beeilte ſich wenige Tage darauf in ſeinem Antwortſchreiben an den Regierungsrath zu zeigen, daß das Recht, Feier- und Faſttage einzuſetzen und zu vermindern ausſchließlich dem Kirchenoberhaupte zuſtehe. Dieſes Schreiben wurde unterm 5. Juni darauf der katholiſchen Commiſſion mitgetheilt. Dieſe mußte daher nothwendig anerkennen, daß ſie im Irrthume geweſen, und daß ſie, ferne das ihr geſpendete Lob zu verdienen, freimüthig erklären müſſe, wie ſie's in ihrem Berichte vom 30. Auguſt 1834 gethan: Dem Kirchenoberhaupte und nicht den Biſchöfen ſtehe das Recht zu, Feſt- und Abſtinenztage anzuordnen, zu vermehren oder zu vermindern. Mit der nämlichen Freimüthigkeit mußte ſie ebenfalls erklären, wie ſie's in den gegenwärtigen Bemerkungen (Seite 22) gethan, daß, wenn ſie im J. 1833, damals, wo ſie die ſpäter geſammelten und obenher citirten Dokumente noch nicht kannte, die Meinung ausgeſprochen, das Konkordat vom 10. Juli 1801 und die organiſchen Artikel vom 8. April 1802 ſeien für den katholiſchen Jura noch anwendbar, dieſes offenbar aus Irrthum geſchah, in welchem ſie damals war, und daß

Digitized by Google

ſie jetzt durch dieſes Geſtändniß der Wahrheit huldigen ſolle, ohne ſich über die Vorwürfe zu beunruhigen, welche ihr das Erziehungsdepartement hier zu machen beliebe; denn nur derjenige verdiene Vorwürfe, der im Irrthume beharrt, obſchon ihm die Wahrheit bekannt ſei.

Uebrigens hätte das in unſerm Berichte vom 30. Auguſt 1834 angeführte Indult vom 9. April 1802 dem Departemente beweiſen ſollen, daß es in evidentem Irrthume ſei, wenn es die erſte Meinung der katholiſchen Commiſſion noch unterſtütze. Denn dieſes Aktenſtück ſollte ihm beweiſen, daß Napoleon ſelbſt, nach dem Konkordate vom Juli 1801, ſich an den heil. Stuhl wandte, um die Verminderung der von Alters her in Frankreich gefeierten Feſttage zu erhalten. Hätte derſelbe nicht anerkannt, daß dieſes Recht allein dem Kirchenoberhaupte zuſtehe; ſo hätte er lediglich ein Kreisſchreiben an die in Vollziehung des Konkordates vom vorigen Jahre ernennten Erzbiſchöfe und Biſchöfe erlaſſen, um ſie für die Verminderung der Feiertage im ganzen Gebiete der franzöſiſchen Republik zu erſuchen. — Dieſes Beiſpiel und andere, die wir noch anführen könnten, beweiſen der Oberbehörde, ſo wie allen Leſern dieſer Bemerkungen klar, daß die in unſerm Berichte vom Auguſt 1834 gegebene Meinung die einzig ausführbare iſt, ſofern man das verlangte Reſultat erreichen will. Denn folgete man derjenigen, welche das Departement ausgeſprochen; ſo käme man zu keinem Ziele, weil der Biſchof von Baſel, gemäß ſeiner Pflicht, die Kompetenz, welche ihm das Departement geben wollte, abgelehnt hat. Alle andern Biſchöfe der katholiſchen Schweiz werden dieſelbe, wie Er, ablehnen, wie ſehr man ſie auch in dieſer Beziehung zu beehren ſucht, niemals werden ſie von der Staatsbehörde Befugniſſe annehmen, welche die Kirchengeſetze ihnen nicht übertragen. Weil aber heutiges Tages die katholiſche Commiſſion, über die Rechte der kirchlichen Oberbehörde aufgeklärter, nicht

in dem Irrthume ſtocken bleibt, welcher im J. 1833 ihre Projektſchreiben leitete; ſo wirft ihr das Departement im Eingange ſeines Berichtes vor, ſie gehe nicht mehr im Geiſte der Freiſinnigkeit und der fortſchreitenden Aufklärung; gleich als genügte es, um auf dem Wege des Fortſchreitens zu gehen, eine irrige Meinung zu geben und von derſelben nicht mehr zurückzukommen, was dann durch evidentiſch erwieſene Thatſachen oder durch die bewährteſten Dokumente immer für ein Beweis dagegen aufgeſtellt werde. Niemals werden wir dieſes Syſtem annehmen; denn wir ſehen nirgends Fortſchritte, als in einem Einherſchreiten, das ſich ausführen läßt und mit den Befugniſſen der Behörden, deren Rechte unſere neue Staatsverfaſſung gewährleiſtet, im Einklange ſteht.

8. Artikel. Seminarien.

Artikel 8.

Von den Seminarien. (*)

Das Erziehungsdepartement erklärt ſich, als wollte die katholiſche Commiſſion dem Staate keine Aufſicht über die Seminarien zugeſtehen, als wollte ſie dem Staate demnach das Recht anſtreiten, ſich zu verſichern, „daß die Seminariſten die erforderlichen Kenntniſſe erhalten und daß ſie nicht zu Feinden der Regierung gebildet werden.“

Nie lag es in unſerer Abſicht, zu behaupten, daß die Seminarien nicht unter die Oberaufſicht des Staates gehören. Denn wir wiſſen auch, daß jede Regierung das Recht hat, zu wachen, daß die in eine öffentliche Anſtalt aufgenommenen Zöglinge daſelbſt den zu ihrem Berufe, welchem ſie ſich widmen, nothwendigen Unterricht empfangen, und keine der geſetzlich beſtehenden Behörde gefähr-

(*) Siehe dieſen Art. S. 26 des Berichtes der kathol. Commiſſion, und S. 41 des Berichtes des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

lichen Grundſätze ſchöpfen. Allein wir bleiben bei der Behauptung, daß, in Kraft der Verordnungen des Tridentinums und des Konkordates vom J. 1828, worauf wir uns berufen haben, der Biſchof von Rechtswegen „das „Seminarium leitet und verwaltet, die Lehrer „anſtellt und entläßt, den Gang des Unterrich„tes und die Disciplin ordnet, und die Regle„mente über die innere Organiſation der Anſtalt „erläßt u. ſ. f.“ Dieſe wichtige Befugniß hat das Departement (S. 43 ſeines Berichts) nicht in Abrede ſtellen können, und wir finden dieſelbe im 5. Art. des unterm 5. Juni 1817 zwiſchen S. H. Pius VII und Maximilian Joſeph, König von Baiern, geſchloſſenen Konkordate ausdrücklich angezeigt. Dieſer Artikel ſpricht ſich darüber alſo aus:

»In Seminariis autem admittentur atque ad normam »*Sacri Concilii Tridentini* efformabuntur atque instituentur »*adolescentes,* quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessi»tate vel utilitate Diocesium *in iis recipiendos judicaverint.* »Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et »administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati »pleno liberoque jure subjectæ erunt juxta formas Canonicas.

»*Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Ar»chiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque »necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebun»tur.*« (*)

(*) „In die Seminarien aber werden aufgenommen und nach der „Vorſchrift des heil. Kirchenrathes von Trient gebildet „und unterrichtet jene Jünglinge, welche die Erzbiſchöfe und „Biſchöfe nach dem Bedürfniſſe und zum Nutzen der Biſthümer „in dieſelben aufzunehmen für gut finden. Die Einrich„tung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung dieſer Semina„rien ſind gemäß der canoniſchen Beſtimmungen der Vollmacht der „Erzbiſchöfe und Biſchöfe frei und unumſchränkt anheimgeſtellt.

Digitized by Google

Wenn nun, wie es unbeſtreitbar iſt und wie das Departement es ſelbſt zugiebt, der Biſchof das Recht hat, die Lehrer für die Seminarien anzuſtellen und abzurufen, wenn er den Gang des Unterrichtes und der Disciplin ordnet, wenn er die Reglemente über die innere Einrichtung dieſer Anſtalten erläßt; wie kann man ihm, wir fragen, das andere Recht, welches ihm zuſteht, ſtreitig machen, das Recht, Individuen, welche in die Seminarien wünſchen aufgenommen zu werden, über die theologiſchen Studien zu prüfen, und ſich auch durch Prüfungen von der Fähigkeit der Geiſtlichen vor deren Anſtellung als Seelſorger zu verſichern?

Dieſe doppelte Befugniß der Staatsbehörde geben, ſo daß ihr das Recht eingeräumt würde, allein ſolche Prüfungscommiſſionen aufzuſtellen, — das hieße in die Ausübung der Rechte der Kirchenoberbehörde Verwirrung werfen, das hieße ſie zu einem paſſiven Widerſtande zwingen, welcher einerſeits die Nichtaufnahme der Zöglinge in die Seminarien, deren Kenntniſſe nur durch eine von der Staatsbehörde aufgeſtellte Commiſſion bezeugt wären, und andrerſeits die Verweigerung der canoniſchen Einſetzung jedes Geiſtlichen, deſſen Fähigkeit ebenfalls nur durch eine derartige Commiſſion ausgeſprochen wäre, zur unvermeidlichen Folge hätte. — Wenn man ſich daher für dieſen doppelten Fall mit der kirchlichen Oberbehörde nicht einverſtändiget, um ihr entweder die Bezeichnung der Kandidaten, welche dieſe Commiſſionen bilden ſollen, oder die Beſtätigung der ernannten Mitglieder zu geben; ſo kann in dieſer Beziehung der 8. Artikel der Konferenz unmöglich eine befriedigende Vollziehung erhalten. Deswegen muß unerläßlicher Weiſe, wenn man das gehoffte Reſultat erlangen

— „Auch die Rektoren und Profeſſoren der Seminarien werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ernannt, und ſo oft ſie es für nothwendig oder nützlich erachten, entlaſſen.“

Digitized by Google

will, dieſer Artikel wenigſtens in dem von uns eben bezeichneten Sinne modifizirt werden.

Die Bemerkung des Departementes, „die Regierung ernenne den katholiſchen Pfarrer in Bern", beweiſet hiefür durchaus nichts; denn die Nomination, welche der Kollator macht, giebt ihm weder zu dem Examen über die theologiſchen Studien, das der Kandidat beſtehen muß, noch zu der canoniſchen Einſetzung, welche dieſer zur Verrichtung der Seelſorge empfangen muß, irgend ein Recht.

Wir hoffen, dieſe Bemerkungen werden hinlänglich erweiſen, daß die katholiſche Commiſſion die Seminarien keineswegs der Oberaufſicht von Seite des Staates entziehen will; daß aber auch der Staat die der biſchöflichen Behörde zuſtehenden Rechte berückſichtigen, und deswegen ſich mit ihr über die im 8. Artikel der Konferenz erwähnten Prüfungen einverſtändigen ſoll.

Artikel 9.

Beiträge der Klöſter und Stifte für Schul-, religiöſe und milde Zwecke. (*)

9. Artikel. Außerordentliche, den Klöſtern aufzulegende Beiſteuern.

Hierüber ſagten wir: „Den Kanton Bern gehe dieſer Artikel nichts an, denn er habe in ſeinem Gebiete kein Kloſter. Indeſſen, wenn der Artikel die Klöſter zu den Beiträgen anhalten wolle, welche die übrigen Staatsbürger leiſten; ſo ſcheine er uns billig, weil im gemeinſchaftlichen Intereſſe alles Eigenthum den gleichen Abgaben unterworfen ſein ſolle." Ohne über dieſen Artikel in weitere Bemerkungen einzutreten, glaubten wir für den Kanton Bern einfach die Tagesordnung vorſchlagen zu ſollen.

Dieſer Vorſchlag hat die Beiſtimmung des Erziehungsdepartementes nicht erhalten; weil, ſagt es, „bei einem

(*) Siehe dieſen Art. S. 30 des Berichtes der kath. Commiſſion, und S. 45 des Berichtes des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

„gemeinſamen eidgenöſſiſchen Intereſſe der Stand Bern ſeine „Mitwirkung nicht verſagen ſolle.... Dieſer Artikel erſtrecke „ſich aber nicht blos auf die regelmäßigen Abgaben, welche „auf dem Privateigenthum erhoben werden, ſondern viel„mehr er verlange außerordentliche Abgaben zu Gun„ſten des Schulweſens und religiöſer und mil„der Anſtalten.“ Zur Rechtfertigung deſſen, was es hierüber behauptet, ſtützt ſich das Departement auf eine Citation aus Münch und ſagt: „Die Eidgenoſſen behielten ſich „immer das Recht vor, die Klöſter zu gemeinnützigen Zwecken „in Anſpruch zu nehmen.“

Wir wiſſen nicht, ob das Departement uns die Wahrheit dieſer letztern Behauptung durch authentiſche Dokumente beweiſen könnte; wir haben Mühe, es zu glauben. — Dagegen aber läßt ſich dieſes nicht läugnen, wenn den Klöſtern noch andere Abgaben auferlegt werden, als die ſind, welche auf dem Eigenthum der andern Staatsbürger erhoben werden; ſo wird dadurch eine beſondere Auflage eingeführt, welche offenbar in die Gleichheit Aller vor dem Geſetze einen Eingriff thut; — und unter dem Vorwande, daß die Klöſter nebſt den regelmäßigen Abgaben auch noch zu Schul-, religiöſen und milden Zwecken beitragen ſollen, können ſie nach dem Gutdünken der Regierungen ruinirt werden; denn ſobald in dieſer Beziehung die Willkühr als Regel dienen kann, ſo findet man Beweggründe genug, um nicht blos ihr ganzes Einkommen, ſondern einen Theil ihrer Kapitalien zu verſchlingen, und nach und nach die Beraubung ihres geſammten Eigenthums zu vollenden. — Das ſcheint wirklich das Ziel zu ſein, welches man ſich heut zu Tage mehr oder weniger vornimmt. Die Ereigniſſe um uns geben uns hierüber genügende Belehrung. Allein wir glauben nicht, daß die Regierung des Standes Bern, der keine Klöſter hat, und, wir können nicht zuviel es wiederholen, hier nur im Intereſſe des katholiſchen Jura

Digitized by Google

handelt, jenen ſeinen Beiſtand leiſten ſolle, die ſich nicht für ſtark genug halten, um Handlungen auszuüben, welche die von unſerer Verfaſſung ausgeſprochene Gleichheit vor dem Geſetze verwirft. — War nicht gerade dieſes Bedürfniß fremder Hülfe das wahre Motiv, welches die Konferenz von Baden herbeigerufen? Schwerlich könnte heutiges Tags das Gegentheil behauptet werden! In jedem Falle ſoll der Regierung von Bern ſchon der Zweifel genügen, um von einer Maßnahme ferne zu bleiben, die höchſt ungerecht werden könnte, und, um die von der Commiſſion vorgeſchlagene Tagesordnung auszuſprechen.

Uebrigens iſt die Tagesordnung durch die ſprechende Verordnung des Artikel 12 des Bundesvertrages von 1815 geboten, welcher den wirklichen Beſtand der Kapitel und Klöſter gewährleiſtet, und beſagt, daß ihr Eigenthum den nämlichen Abgaben unterworfen ſein ſoll, wie jedes andere Privateigenthum. — Die Beſitzungen der Klöſter mit außerordentlichen Auflagen belegen, wäre demnach eine Verletzung des Bundesvertrages, eine Unterdrückung der Gerechtigkeit, und ein gewaltthätiger Aufruf an die Dazwiſchenkunft der Tagſatzung, damit ſie jenes Eigenthum zu reſpektiren gebiete, welches keinen ſchwereren Laſten unterworfen werden kann, als dasjenige der andern Staatsbürger der Kantone, in welchem ſich daſſelbe befindet.

Artikel 10.

10. Artikel. Aufhebung der bisherigen Exemption der Klöſter.

Unterſtellung der Klöſter unter die Gerichtsbarkeit des Biſchofs und Aufhebung der bisherigen Exemption. (*)

Da dieſer Artikel den Stand Bern ebenfalls nicht an-

(*) Siehe dieſen Art. S. 31 des Berichts der kathol. Commiſſion, und S. 46 des Berichts des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

geht, ſo haben wir, aus den in unſerm Berichte angezeigten Gründen, gleichfalls die Tagesordnung vorgeſchlagen.

Allein das Erziehungsdepartement hat auch hier unſere Anſicht über dieſen Gegenſtand nicht getheilt; denn, ſagt es, „obſchon keine Klöſter im Kanton Bern vorhanden ſind, „ſo empfehlen Wir doch im Intereſſe unſrer Nachbarkantone „den Artikel angelegentlich zur Annahme.“

So würde ſich die Regierung, ohne irgend ein Intereſſe an der Vollziehung dieſes Artikels zu haben, dennoch verpflichten, im Intereſſe eines Dritten, zur Aenderung der wirklich beſtehenden Hierarchie für die Leitung, Verwaltung und Disciplin der Regularorden Hand zu bieten. Könnte aber eine ſolche Radikalreform ohne Einſtimmung der Kirchenoberbehörde jemals zu Stande kommen? Und hat man, bevor man an ſolches dachte, ſich zuerſt auch die Beiſtimmung der Biſchöfe der katholiſchen Schweiz zu verſichern geſucht? Denn damit müßte man vor Allem beginnen; — und angenommen, man hätte die Einſtimmung der Biſchöfe, müßte man nicht noch zur Feſtſetzung dieſes Gegenſtandes mit den höhern Behörden in Unterhandlung treten? — Warum ſollte alſo die Regierung des Standes Bern, im bloßen Intereſſe einiger Nachbarkantone, eine Verpflichtung auf ſich nehmen, welche für ſie durchaus kein Reſultat herbeiführen kann? — Wir müſſen alſo aus vollem Pflichtgefühl bei'm Vorſchlage der Tagesordnung verbleiben.

11. Artikel. Kollaturrecht.

Artikel 11.

Verbot der Abtretung von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geiſtliche Korporationen. (*)

Wir ſagten und behaupten noch: Dieſer Artikel thut

(*) Siehe dieſen Art. S. 31 des Berichtes der kathol. Commiſſion, und S. 47 des Berichtes des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

einen Eingriff in das Eigenthumsrecht. Nähme man den Grundſatz an, der Staat könne die Veräußerung der Kollaturrechte an kirchliche Behörden oder an geiſtliche Korporationen unterſagen; ſo müßte man auch annehmen, man könne jede Abtretung derartiger Rechte an bürgerliche Korporationen, an Spitäler oder an andere öffentliche Anſtalten verbieten. Wäre aber in dieſen letzten Fällen ein ſolches Verbot nicht eine evidente Verletzung des Eigenthumsrechtes? Und wäre es eine ſolche in dieſen Fällen, würde es nicht ebenfalls eine ſein, wenn es kirchliche Behörden oder geiſtliche Korporationen beträfe?

Vergebens führt man hier gegen dieſe letztern Behörden oder Korporationen ein Bruchſtück eines Geſetzes aus dem Kanton Luzern vom J. 1413 an. Gleich als wäre, was man im 15. Jahrhunderte ſagen und thun konnte, heutiges Tages noch zu vollziehen! gleich als hätten ſich die Zeiten nicht geändert! gleich als könnte eine Epoche, in welcher in einem Nachbarkantone die Achtung des Eigenthumsrechtes höchſt gering war, der jetzigen Zeit verglichen werden!

Vergebens behauptet man ferner, daß, um dem Staate das Kollaturrecht der Pfründen im proteſtantiſchen Theile des Kantons Bern zuzuſichern, dieſe Partikular-Kollaturrechte allmählig reducirt oder aufgehoben werden. Denn haben derartige Akte ſtattgefunden; ſo konnte ſolches nur in Epochen politiſcher Stürme geſchehen, und keineswegs in ruhigen Zeiten, wo das Eigenthumsrecht unter den Schutz der bürgerlichen Geſetzgebung geſtellt war. Wirklich finden ſich im reformirten Theile des Kantons noch einige Kollatoren vor, denen man ihr Kollaturrecht ohne Verletzung eines, gleich jedem andern, durch die Verfaſſung gewährleiſteten Eigenthumes nicht wegnehmen könnte.

Wir müſſen daher über dieſen Artikel gleichfalls bei'm Vorſchlage der Tagesordnung verbleiben.

Digitized by Google

12. Artikel.

Wahlrecht der Staatsbehörde für höhere Lehrerſtellen.

Artikel 12.

Die Staatsbehörde beſetzt alle höhern Lehrſtellen; jede Einſprache von Seite kirchlicher Obern iſt unzuläßlich. (*)

In unſerm Berichte vom 30. Auguſt 1834 dachten wir klar gezeigt zu haben, daß dieſer Artikel, in ſo fern er die theologiſchen Lehrſtellen betrifft, müſſe modifizirt werden. Allein unſere Beweisführung und der Rückſchritt, welchen die Regierung von Luzern thun mußte, die Anfangs auf der Ernennung des Chriſtoph Fuchs zum Profeſſoren der Theologie, gegen den klar ausgeſprochenen Willen des Biſchofes, beharren wollte, konnten das Erziehungsdepartement nicht beſtimmen, die vorgeſchlagene Modifikation als annehmbar anzuerkennen. „Denn," ſagt es, „iſt die Wahl „an den Vorſchlag der kirchlichen Autorität gebunden, ſo „befindet ſich die Staatsbehörde in einer ihrer Stellung un„angemeſſenen Abhängigkeit von jener Autorität. Und wird „dem Biſchof das Beſtätigungsrecht vorbehalten, ſo tritt die „Staatsgewalt gegen denſelben in die Stellung einer unter„geordneten Behörde." Daraus ſchließt das Departement auf die unbedingte Annahme des Artikels ohne die geringſte Modifikation.

So alſo, unter dem Vorwande, die katholiſche Commiſſion wolle die Kirchengewalt über die Staatsgewalt erheben, behauptet das Departement, die Staatsbehörde könne hierin Alles ohne Einverſtändigung mit der Kirchenbehörde, und dieſe müſſe nothwendiger Weiſe jeden Profeſſoren der Theologie ohne Unterſchied annehmen, ſobald die Staatsbehörde denſelben ihres Vertrauens würdig erachtet.

(*) Siehe dieſen Artikel S. 32 des Berichts der katholiſchen Commiſſion, und S. 48 des Berichts des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

Wir werden der Meinung des Departementes beipflichten, ſobald uns bewieſen ſein wird, daß die Staatsbehörde den Biſchof zwingen könne, jenen Individuen die Weihung zu ertheilen, welche die Lehrvorträge eines ohne Vorſtellung oder ohne Beſtätigung des Biſchofes ernannten Profeſſors der theologiſchen Wiſſenſchaften gehört haben. Bis aber dieſer Beweis geleiſtet werden kann, müſſen wir bei unſerer Anſicht bleiben und bei der Behauptung, daß man, ohne vollkommene Harmonie zwiſchen der Staats- und Kirchenbehörde, in dieſem Punkte unmöglich zu irgend einem befriedigenden Reſultate gelangen kann. — Es handelt ſich hier nicht darum, ob, in dieſem Falle, die Staatsbehörde über oder unter oder neben die Kirchenbehörde geſtellt werde; ſondern, ob eine Regierung ohne Rückſichtnahme auf dieſe letztere Behörde zum Ziele kommen könne, welches ſie erreichen möchte, d. h. ob ſie Geiſtliche gegen den Willen des Biſchofes bilden könne. Da aber dieſes unmöglich iſt und das Departement dieſes niemals zur Annahme bringen können wird; ſo muß nothwendig der Artikel in dem von der katholiſchen Commiſſion vorgeſchlagenen Sinne modifizirt werden. Demnach hoffen wir, daß in dieſer Beziehung, ſo wie in Betreff des Art. 8. die biſchöflichen Rechte reſpektirt werden; wofern man nicht etwa, was ſich nicht denken läßt, zu nichts Ausführbarem gelangen will.

Artikel 13.

Beeidigung der Geiſtlichen. (*)

13. Artikel. Beeidigung der Geiſtlichen.

Hierüber ſagten wir: Jeder Geiſtliche, welcher in einem Staate in Seelſorge ſteht, weiß, daß er der beſtehenden Regierung Gehorſam und Treue ſchuldig iſt. Wenn alſo ein Eid nichts gegen die Rechte der durch die Verfaſſung ge-

(*) Siehe S. 34 des Berichtes der katholiſchen Commiſſion, und S. 49 des Berichtes des Erziehungsdepartements.

währleiſteten katholiſchen Kirche enthält, und wenn er den vom päbſtlichen Stuhle ſchon gutgeheißenen Formeln gleichmäßig abgefaßt iſt; ſo wird die Geiſtlichkeit denſelben ohne irgend einen Widerſtand leiſten. Zugleich haben wir die in den mit Frankreich, Baiern, den Niederlanden geſchloſſenen Konkordaten und die im Art. 14 desjenigen vom 26. März 1828 über die Reorganiſation des Bisthums Baſel, enthaltene Formel angeführt.

Hierauf bemerkt aber das Departement: „Dieſer letztere Artikel ſchreibe nur die Eidesformel für den Biſchof vor, nicht für alle Geiſtliche.“ Dieß iſt wahr; allein das Departement hat nicht beachtet, daß die in zwei der beſagten Konkordate für die Biſchöfe vorgeſchriebene Eidesformel zugleich auch diejenige für die ganze untergeordnete Geiſtlichkeit iſt. Um ſich deſſen zu überzeugen, hätte das Departement nur den Art. 7 des unter den Beilagen zu ſeinem Berichte angeführten Konkordates (S. 89) nachleſen ſollen.

Wäre deswegen im J. 1832 der von der Geiſtlichkeit am Jura verlangte Eid in der Formel desjenigen in einem der bezeichneten Konkordate abgefaßt geweſen, ſo wäre er ohne den mindeſten Widerſtand geleiſtet worden. Die ſtattgefundenen Vorfälle haben jedoch ſogleich aufgehört, ſobald man den einfachen Vorbehalt zuließ, daß ſich die Geiſtlichkeit durch den vorgeſchriebenen Eid zu nichts der Religion, den Rechten und Geſetzen der katholiſchen Kirche Widerſprechendem verpflichte. Ja man hat nicht einmal die Aufnahme dieſes Vorbehaltes in das Eidesleiſtungsprotokoll verlangt.

Dieſer nämliche Vorbehalt, welchen der Biſchof für die Eidesleiſtung der Geiſtlichkeit im Aargau verlangte, die Regierung aber verweigerte, hat das Aufgebot von 8000 — 10,000 Mann veranlaßt; und hätte der Große Rath des Kantons dieſen Vorbehalt nicht zugelaſſen, durch welche Zulaſſung die exekutive Gewalt förmlich der Lüge

geſtraft wurde, wer weiß, was aus dieſem Truppenaufgebot entſtanden wäre? Wer weiß, ob nicht jetzt Bürgerkrieg den heimathlichen Boden verwüſten würde, und ob wir nicht den unklugen Widerſtand der Staatsbehörde zu beweinen hätten, die nicht einſah, daß man in religiöſen Angelegenheiten mit möglichſter Umſicht und Weisheit handeln ſoll!

Die Ruhe, welche auf die authentiſche Geſetzesauslegung des Großen Rathes im Aargau erfolgte, hat deutlich gezeigt, auf welche Weiſe der Art. 13 der Badenerkonferenz in jenen Kantonen, wo die Geiſtlichkeit den beſtehenden Regierungen den Eid der Treue noch nicht geleiſtet hat, vollzogen werden kann.

Artikel 14.

Gegenſeitige Garantie zum Schutze aller Rechte in Kirchenſachen. (*)

14. Artikel. Gegenſeitige Garantie zum Schutze aller Rechte in Kirchenſachen.

Aus den in unſerm Bericht angeführten Gründen ſchlugen wir die Weglaſſung dieſes Artikels vor. Das Departement dagegen ſtimmt zur vollkommenen und einfachen Annahme deſſelben.

Indeſſen iſt es durchaus klar, daß derſelbe, wenn er, wie er abgefaßt iſt, angenommen würde, die Kantone in jedem Falle ohne Ausnahme zu gegenſeitiger Handbietung verpflichten würde, ſobald es ſich um ein angebliches Recht des Staates in Kirchenſachen handeln möchte; daß demnach, ſobald einer von ihnen z. B. der in ſeinem Gebiete befindlichen Klöſter ſich bemächtigen möchte, die andern Kantone verpflichtet wären, ohne vorläufige Unterſuchung demſelben in ſeiner Plünderung behülflich zu ſein.

Schon der geſunde Menſchenverſtand verwirft die Annahme einer ſolchen Verpflichtung. Folglich muß dieſer Ar-

(*) Siehe dieſen Artikel S. 35 des Berichtes der kathol. Commiſſion, und S. 50 des Berichtes des Erziehungsdepartements.

Digitized by Google

tikel entweder ganz ausgelaſſen, oder durch den Vorbehalt modifizirt werden: Die Kantone verpflichten ſich zur Handbietung, nachdem ſie reiflich unterſucht haben, ob die verlangte Hülfleiſtung auf ein wahrhaft gerechtes Motiv oder auf die Gefährdung eines offenbar beſtehenden Rechtes begründet iſt.

Was das Departement zur Begründung des Wunſches hinſichtlich der Aufhebung der päbſtlichen Nuntiatur in der Schweiz beizufügen für gut fand, wollen wir nicht berühren. Die Konferenz ſelbſt glaubte ſich damit nicht beſchäftigen zu ſollen; deswegen halten wir es für unnütz, auf ſolche Bemerkungen zu antworten, die im gegenwärtigen Zeitpunkte kein Reſultat erhalten können. Die Katholiken am Jura werden zu ſchätzen wiſſen, was das Departement hierüber geſagt, und mit uns einſehen, daß man die Errichtung eines Metropolitanverbandes für die Schweiz abwarten muß, bevor man von der Aufhebung der Nuntiatur ſpricht. —

In Zuſammenfaſſung des Geſagten und mit Beſchränkung auf die Beſchlüſſe der Badenerkonferenz allein — hoffen wir, die Bemerkungen, in welche wir uns eingelaſſen, werden genügen, um denjenigen, welche ſich von Vorurtheil oder Parteigeiſt ferne zu halten wiſſen, zu beweiſen, daß das Erziehungsdepartement in den weſentlichſten Punkten geirret, daß es jene Mittel nicht beachtet hat, durch welche allein man in den meiſten vorgeſchlagenen Maßnahmen zur Ausführung gelangen kann; denn nur durch Einverſtändigung mit der Kirchenoberbehörde, nur durch Unterhandlung mit dem päbſtlichen Stuhle kann man einen glücklichen Erfolg hoffen; — um zu beweiſen, daß deswegen, weil man der Staatsbehörde zu beſtimmen unterwerfen wollte, was nur in Uebereinſtimmung mit der Kirchenbehörde feſtgeſetzt werden kann; — deswegen, weil man durch Staatsgeſetze

Digitized by Google

Dinge anordnen wollte, welche den katholiſchen Kirchengeſetzen entgegen ſind; — deswegen endlich, weil man in die durch unſere Verfaſſungen gewährleiſteten Rechte Eingriffe thun wollte, — das Kirchenoberhaupt und der Diöceſanbiſchof die Beſchlüſſe der Konferenz vom Jänner 1834 verworfen haben.

Dieſer Entſcheid der Oberbehörde iſt für die Katholiken und beſonders für die am Jura vom höchſten Gewichte, — derſelbe verdient von Seite der Staatsbehörde die ernſteſte Beachtung; denn ſie muß wohl überzeugt ſein, daß die Katholiken am Jura nur ſolche Verordnungen mit Unterwürfigkeit und Vertrauen annehmen und annehmen können, welche in Harmonie ſtehen mit den durch unſere Verfaſſung gewährleiſteten Rechten, welche Verfaſſung ſie gerade deswegen mit einer ſo impoſanten Mehrheit angenommen, weil dieſelbe dieſe Gewährleiſtung enthält.

Bern, den 16. December 1835.

Der Präſident der kathol. Commiſſion:

Vautrey.

Als Sekretair:

Baud,

Mitglied der Commiſſion.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google